

vertraulich

KOMMISSION FUER UMWELT, RAUMPLANUNG UND ENERGIE DES STAENDERATES

Protokoll der Sitzung vom 17. August 1992, 09.45-12.00 und
13.15-15.00 Uhr, in Bern, Parlamentsgebäude, Zimmer 86

Tagesordnung 92.057-04sn Bundesgesetz über den Umweltschutz,
Aenderung

Teilnehmer Präsident: Herr Schallberger

Anwesende Mitglieder:
Schüle, Bühler, Delalay, Frick, Iten Andreas, Jagmetti,
Morniroli, Petitpierre, Plattner, Reymond, Ziegler,
Zimmerli

Teilnehmer der Verwaltung:
Ph. Roch, Direktor (BUWAL/OFEFP) (bis 12:00 Uhr)
P. Duerst, Vizedirektor (BUWAL/OFEFP)
Ch. Zäch, Fürsprecher, Chef Rechtsdienst "Umwelt"
(BUWAL/OFEFP)
G. Witzig, lic.iur. (BUWAL/OFEFP)
H. Hosbach, Sektionschef (BUWAL/OFEFP)
A. Weber, Sektionschef (BUWAL/OFEFP)

Kommissionssekretär: L. Vrtacic

Protokoll:
Herr Bentlage
M. Petitpierre

Beilagen:
Anträge
Pressemitteilung



Sitzungsbeginn 09.45 Uhr

Der Präsident: Ich eröffne die Sitzung und hoffe, dass alle Anwesenden die Ferien gut überstanden haben. Wir haben heute die Aufgabe, EUROLEX-Arbeit zu leisten. Ich möchte zuerst die Anwesenden herzlich begrüßen. Von der Verwaltung begrüße ich herzlich erstmals in unserer Kommission Herrn Roch. Ich wünsche ihm in seiner wichtigen Aufgabe recht viel Erfolg und Befriedigung und auch eine glückliche Hand. Auch das braucht es in diesem grossen Aufgabenbereich. Weiter begrüße ich Herrn Duerst, Vizedirektor des BUWAL, Herrn Zäch, Chef des Rechtsdienstes im BUWAL, Herrn Witzig, Stellvertreter des Chefs Rechtsdienst, ich begrüße Herrn Hosbach, Chef der Sektion Stoffflüsse und umweltgefährdende Organismen, und Herrn Weber, Sektionschef umweltgefährdende Stoffe. Die beiden letztgenannten Herren sind Spezialisten in Gebieten, die bei unserer heutigen Vorlage speziell diskutiert werden. Selbstverständlich begrüße ich unseren Sekretär, Herrn Vrtacic, herzlich. Ebenso begrüße ich die Herren vom Protokoll, Herrn Bentlage und Herrn Petitpierre. Ich kann Ihnen auch mitteilen, dass für alle Fälle die Justizabteilung des Bundesamtes für Justiz auf Pikett steht. Dies ist bei allen Kommissionen, die sich mit EUROLEX zu befassen haben, üblich.

Ich möchte als erstes das Protokoll der Sitzung vom 14. Mai 1992, NHG-Revision, zur Diskussion stellen. Wird zu diesem Protokoll das Wort verlangt? Das ist nicht der Fall. Dann möchte ich es auch in Ihrem Namen unserem Sekretär und den Herren der Protokollführung bestens verdanken.

Zu unserer heutigen Aufgabe: Die UREK hat zwei wichtige Gesetze im Rahmen EUROLEX anzupassen: das Umweltschutzgesetz und die Energiegesetzgebung. Theoretisch sind wir beim Umweltschutzgesetz Erstrat, beim Energiegesetz Zweitrat. Das Tempo, mit welchem die ganze EUROLEX-Geschichte über die Bühne muss, verlangt, dass wir zu einem wichtigen Teil parallel arbeiten. Wir haben Kontakte gepflegt mit der UREK NR und den Terminplan miteinander abgesprochen. Ausserdem haben wir eine sehr umfangreiche Dokumentation erhalten, welche hauptsächlich aus den Vorarbeiten der Nationalrätlichen Kommission resultiert. Ebenso bestand die Möglichkeit, eine Vorbereitungssitzung der nationalrätlichen Kommission zu besuchen. Ich war dort der einzige, der anwesend war. Mit einem gewissen Schmunzeln habe ich zur Kenntnis genommen, wie viele Versuche gemacht werden, um bei den EUROLEX-Diskussionen möglichst viele Zusicherungen von Seiten des Bundesrates zu erhalten. Heute wird sich uns eine grundsätzliche Frage stellen: ob wir etwas weiter gehen als in der Vorlage vorgesehen, oder ob wir streng das Minimum dessen machen, was EUROLEX an Anpassung verlangt. Es ist vorgesehen, das Umweltschutzgesetz zu revidieren. Damit fragt sich, ob es richtig ist, die weitergehenden, über EUROLEX hinausgehenden Anpassungen oder Aenderungen in einer zweiten Phase vorzunehmen oder bereits einige Details, wie die Organismenfrage, vorzuziehen. Darüber werden wir uns später bei den Details aussprechen. Sie haben unter anderem auch eine Zusammenfassung von vier Referaten erhalten, die in drei Tagen bei der nationalrätlichen Kommission behandelt werden. Wir haben also in etwa die gleichen Voraussetzungen, um hier über das Geschäft zu diskutieren. Es wäre vermutlich doch etwas zu viel gewesen, wenn die entsprechenden Fachleute die Sache zweimal erzählt hätten. Das Prinzip Erstrat, Zweitrat wird bei diesen EUROLEX-Vorlagen tat-

sächlich etwas umgangen. Da aber eine Differenzbereinigung möglich ist, sollte das Vorgehen akzeptabel sein, obwohl es den Ständeherrn nicht besonders sympathisch ist. Das Umweltschutzgesetz wird am 26. August im Ständerat behandelt und wird dann bereits am 1. September, also in der zweiten Woche der Sondersession, die wir nicht mehr mitmachen, im Nationalrat behandelt. Wir haben dann die Möglichkeit, am 10./11. September, wo wir ohnehin Sitzungstermine vorgesehen haben, die allfälligen Differenzen zu beraten und zu bereinigen. Es wird sich heute auch die Frage stellen, ob wir die Energiegesetzgebung mit dem Nationalrat als Erstrat auch heute morgen behandeln wollen, oder ob wir darauf verzichten. Die Leute vom Energiedepartement sind bereit, uns die Unterlagen morgen zu erläutern. Wenn wir das Geschäft nicht heute morgen behandeln, stünde hierfür ebenfalls der 10./11. September zur Verfügung. Die Verhandlungen des Nationalrates zum Energierecht finden am 27. August statt. Die Frage, ob wir das Energierecht behandeln, werde ich am Ende der Umweltsitzung stellen. Sie haben nun Zeit, die Vor- und Nachteile zu überlegen. Mit Einführung geht die Sitzung im September etwas leichter, ohne sie sind wir allein von den Beschlüssen des Nationalrates abhängig. Sind zu dem, was ich hier vorgängig ausgeführt habe, Fragen oder Bemerkungen im Raum?

M. Reymond approuve l'ordre du jour. Il demande si la deuxième partie de l'ordre du jour (modification de la loi sur l'énergie) ne peut pas être traitée cet après-midi. Il estime que l'opération EUROLEX (adaptation du droit suisse au droit communautaire) est relativement légère. Par conséquent, les représentants du département de M. Ogi pourraient venir cet après-midi pour la deuxième partie de la séance consacrée à l'énergie. L'ordre du jour pourrait ainsi se dérouler comme prévu.

Der Präsident: Herr Reymond möchte bereits heute das Energierecht behandeln und eine erste Lesung. Die Frage ist, ob die Leute vom Energiedepartement bereit sind, bereits heute zu erscheinen?

Vrtacic: Ich werde das jetzt gleich abklären.

Der Präsident: Herr Reymond ist auf Nachfrage damit einverstanden, diesen Punkt noch offen zu lassen. Sind noch weitere Fragen oder Diskussionswünsche?

Ziegler: Eigentlich müssten wir eine Vorfrage entscheiden. Die Vorfrage ginge dahin, ob wir das Umweltschutzgesetz wirklich nur soweit behandeln, als es um die Anpassung an das absolute EWR-Minimum geht. Wenn ja, dann bin ich mit Herrn Reymond einverstanden. Wenn wir aber auch weitergehende Aspekte im EUROLEX behandeln wollen, dann kann das natürlich zu sehr langen Diskussionen führen. Wir sollten dort, wo wir Erstrat sind, das Gesetz bereinigen und erst nachher zu etwas übergehen, wo wir Zweitrat sind. Diese Vorfrage müsste entschieden werden. Eine Anpassung an das unbedingte Minimum wäre wahrscheinlich rasch erledigt.

Der Präsident: Sind Sie einverstanden, wenn wir uns vorerst die Ausführungen der Verwaltung anhören und nachher entscheiden? Es geht da um einen Antrag Zölch aus der nationalrätlichen Kommission. Sie haben Papiere erhalten, die lediglich das Minimum beinhalten. Wären

- 4 -

Sie damit einverstanden, beim Eintreten den Beschluss zu fassen, welches Papier wir behandeln wollen: das Minimum oder die zusätzlichen Vorgaben des Departementes?

Bühler: Nein. Zuerst muss diese Frage geklärt werden. Es hat keinen Sinn, das Minimum zu behandeln und uns gleichzeitig alles andere auch noch erklären zu lassen. Ich bin der Meinung, dass wir uns auf das Minimum beschränken müssen.

Der Präsident: Herr Bühler, möchten Sie die Erklärungen der Verwaltung zu der Erweiterung anhören, oder möchten Sie vorgängig einen Grundsatzentschluss fassen?

Herr Bühler: Ich bin für einen Grundsatzentschluss.

Der Präsident: Ist man allgemein der Meinung, diesen Grundsatz bereits jetzt zu fällen?

Plattner: Ich möchte schon gerne hören, warum die Verwaltung so vorgegangen ist, bevor ich den Entscheid fälle.

Jagmetti: Ich habe nichts gegen einen Grundsatzentscheid, möchte aber im Eintretensvotum dann noch auf die Frage eingehen, wie weit wir andere Gesetzgebungsaufträge der Verfassung jetzt oder später verwirklichen wollen.

Iten: Die Verwaltung muss mindestens die Möglichkeit haben, zu erklären, warum sie einige Schritte weitergegangen ist.

M. Delalay estime que le débat en cours constitue la discussion d'entrée en matière. Faut-il procéder à une modification minimaliste ou faut-il au contraire envisager une modification plus large? Le débat d'entrée en matière consiste précisément à savoir quelle matière sera discutée. Il propose de passer à la discussion d'entrée en matière et de trancher la question de savoir s'il faut envisager un projet plus réduit ou au contraire plus large.

Frick: Ich schliesse mich aus zwei Ueberlegungen dem Antrag von Herrn Bühler an. Der Entscheid, ob wir eine extensive oder restriktive Umweltschutzgesetzgebung einführen wollen, entscheidet sich nicht aus umweltschutzpolitischen Gesichtspunkten, sondern aufgrund der allgemeinen politischen Haltung. Wollen wir mit den EUROLEX-Aenderungen nur das durch den EWR gebotene Minimum realisieren oder wollen wir weiter gehen? Dabei handelt es sich keineswegs um eine Diskreditierung der Verwaltung, sondern um eine grundsätzliche Frage. Ausserdem gehe ich davon aus, dass wir alle die wichtigsten Sachen gelesen haben. Die Grundsatzfrage kann damit ohne vorherige Anhörung der Verwaltung beantwortet werden.

Der Präsident: Der Antrag Bühler, der dem Antrag Zölch entspricht, ist abstimmungsreif. Der Antrag Bühler sieht vor, dass ausschliesslich die gemäss EUROLEX verlangten Artikel zu behandeln sind. Wer dem zustimmen will, möge das mit der Hand bezeugen.

Der Antrag Bühler wird mit 8:3 Stimmen angenommen. Demnach ist lediglich EUROLEX zu behandeln.

Eintreten

Der Präsident: Damit sind wir reif für das einführende Referat von Herrn Roch. Nachzutragen bleibt, dass sich Herr Bundesrat Cotti entschuldigen musste und heute offiziell durch Herrn Roch vertreten wird. Nun haben Sie das Wort, Herr Roch.

M. Roch remercie le Président pour les mots de bienvenue qui lui ont été adressés. Il fait une brève introduction générale sur cette révision. Au sujet des réponses aux questions des organisations de protection de l'environnement, il précise qu'elles ont été préparées et présentées au Comité qui a siégé le 30 juillet 1992 et qui comprenait des représentants de la CEATE du CN ainsi que le Président de la CEATE du CE. Ces réponses ont été revues pour la séance du CF du mercredi 19 août 1992. M. Cotti a signé ce matin la proposition au CF concernant ces réponses. Mercredi soir ou jeudi prochain, les réponses officielles du CF devraient être disponibles. La LPE est actuellement, au niveau de l'OFEPF et du DFI, en procédure de révision. L'objectif est de remettre au CF puis ensuite au Parlement les propositions avant la fin de l'année, si possible pour la session de décembre 1992. Les propositions actuelles sont essentiellement de stricte adaptation aux exigences de l'EEE, avec une exception: les organismes. Devant introduire de nouvelles dispositions dans la LPE sur les organismes génétiquement modifiés, l'OFEPF a jugé opportun d'y ajouter les organismes potentiellement dangereux puisqu'ils seront soumis aux mêmes prescriptions. Ce procédé n'a pas soulevé d'objections lors de la procédure de consultation des offices. Il s'agit surtout d'une adaptation formelle. Le Parlement est libre d'en décider autrement. Concernant le contenu de la révision, l'Accord sur l'EEE n'a pas d'effets majeurs sur les exigences légales de la protection de l'environnement en Suisse. Il y a au contraire des effets au niveau des ordonnances. Le point essentiel est constitué par les organismes génétiquement modifiés. Sur ce plan, nous disposons désormais d'une base constitutionnelle, mais pas encore d'une loi d'application. L'EEE nous donne l'occasion d'avoir une première base légale pour régler le problème des organismes génétiquement modifiés. Concernant l'information, la CE a une pratique plus ouverte que la Suisse. On le voit au niveau des procédures concernant l'étude d'impact (EIE), l'évaluation de problèmes environnementaux. Nous avons la possibilité de limiter ce droit à l'information si des intérêts confidentiels doivent être protégés. Pour les EIE, la seule modification importante concerne l'étude d'impact d'installations qui peuvent créer des atteintes transfrontières. Il s'agira de formaliser la pratique que nous suivons déjà. Pour les substances dangereuses, la seule modification importante touche à l'obligation d'informer tous les usagers. Il n'y a pas de modification fondamentale quant à notre système de protection. Pour les déchets, la législation communautaire va plus loin que la nôtre en matière de déclaration de toute activité ayant trait aux déchets. Elle nous oblige à limiter dans le temps les autorisations de gestion des déchets et pour les décharges, ce qui permet d'adapter les conditions de ces autorisations. Pour ce qui est des normes de contrôle des substances pour les laboratoires (standards de qualité), notre pratique suit déjà ces normes (OCDE), mais une adaptation formelle est nécessaire. Pour ce qui est de la reconnaissance mutuelle des procédures d'évaluation des produits, on évite la multiplication des contrôles, et une harmonisation au plan européen est souhaitable. En conclusion, il n'y aura globalement pas de forte diminution du niveau de protection en Suisse.

- 6 -

Der Präsident: Ich danke Herrn Roch bestens für die kurze Einführung. Die weitere Eintretensdebatte ist eröffnet.

M. Delalay est d'avis que les principes de la CE en matière d'environnement ne sont pas trop différents des nôtres. La modification de la LPE ne pose ainsi pas de problèmes majeurs. Il demande dans quelle mesure les modifications relatives au droit à l'information du projet présenté sont de nature à simplifier les procédures actuelles d'autorisation et dans quelle mesure ce droit peut prolonger les procédures et compliquer la réalisation des projets. Même question en ce qui concerne la coopération avec l'étranger pour les EIE. Concernant les organismes, il désire connaître les résultats de la consultation des offices qui ont mené aux dispositions du projet relatives aux organismes.

Jagmetti: Ich habe eine kleine Verbemerkung hinsichtlich des Zweikammersystems. Die nationalrätliche Kommission hat vor unserer Kommissionssitzung eine Erstberatung durchgeführt. Dafür, dass wir jetzt in diesem Zeitdruck, wo wir EUROLEX behandeln müssen, nicht die Plenardebatte abarbeiten können bis die Kommission des Zweitrates sich mit der Frage befasst, habe ich Verständnis. Aber es gehört sich doch, die Beratung der Kommission des Erstrates abzuwarten, bevor der Zweirat beginnt mit Hearings und mit der Beratung der Vorlage. Es ist ja nicht das erste Mal, dass die UREK NR uns vorgreift. Ich erinnere an die Behandlung des NHG-Gesetzes, wo kein Zeitdruck bestand und die UREK NR mit Hearings und Augenscheinen begann, bevor wir abgeschlossen hatten. Ich möchte einfach darauf hinweisen, dass ich die Frage im Büro vorzulegen gedenke. Wir sind nicht einfach der "Nebenrat", der dann auch noch sein Wort dazu sagen kann, nachdem der Hauptrat seine Meinung gebildet hat. Meine Haltung zur Vorlage: Ich bin für Eintreten und glaube, dass wir sowieso eintreten müssen. Bei diesen EUROLEX-Vorlagen können wir uns ja nicht dem einzelnen Anpassungsvorgang widersetzen. Denn das würde bedeuten, dass wir damit den EWR in Frage stellen. Wenn wir dies wollen, dann müssen wir es in der EWR-Abstimmung ausdrücken. Wir sollten eintreten und ich sehe auch keinen Anlass für die Rückweisung. Und nun ein Wort zur Frage der Organismen, mit der wir uns als zentrales politisches Thema dieser Vorlage befassen müssen. Wir sind damit im Bereich der Biotechnologie, von der ich überhaupt nichts verstehe. Ich wäre natürlich dankbar, wenn die kompetenten Persönlichkeiten uns darüber orientieren könnten. Aber ich habe zwei Feststellungen in dieser Beziehung gemacht. Als ich an einer Konferenz von Parlamentariern der beteiligten Staaten über EUREKA die Tätigkeit der Schweiz in diesem Bereich des internationalen Forschungsaustausches und der Forschungsarbeit erläutern musste, hatte ich darauf hinzuweisen, dass bei EUREKA die Schweiz zwar sehr aktiv mitmacht, dass die Biotechnologie im Rahmen von EUREKA aber eine verhältnismässig kleine Rolle spielt. Tatsächlich hat die Biotechnologie bei uns in der Forschung und auch in der Industrie eine grosse Bedeutung. Aber offenbar geschieht die Forschung eben nicht in den Kooperationsformen von EUREKA. Diese Forschung im Rahmen der Biotechnologie ist ein ganz wichtiger Forschungsbereich. Die industrielle Verwertung dieser Biotechnologie ist bekanntlich schon längst im Gange und hat auch sehr grosse Erfolge zu verzeichnen. Dass mit einer solchen modernen Technologie auch Probleme verbunden sind liegt nahe. Es ist deshalb richtig, den Weg weiterzugehen, den wir bisher gegangen sind in der Schweiz, dass

wir uns diesen Technologien zuwenden, dass wir uns mit ihnen auseinandersetzen, dass wir forschen und in diesem Bereich tätig sind, dass wir uns aber auch der Probleme bewusst sind und dann diese Probleme zu lösen versuchen. Bei der Lösung dieser Probleme gibt es meines Erachtens drei Parameter rechtlicher Art. Das eine sind die Richtlinien, die wir in nationales Recht umzusetzen haben. Das andere sind zwei nationale Parameter, nämlich der Artikel 24^{septies} Bundesverfassung, also Umweltschutz, und der Artikel 24^{novies} Bundesverfassung über Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie. Diesem Artikel ist in der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 zugestimmt worden. Er ist zwar zu meinem Erstaunen noch immer nicht in der Gesetzessammlung publiziert, aber dieser Artikel ist nun wegweisend. Ich möchte Sie dabei an Absatz 2 dieses Artikels erinnern: "Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und andern Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Menschen, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenart." Wir haben einen doppelten Verfassungsauftrag, aus Artikel 24^{septies} für den Umweltschutz und für die Organismen speziell im neuen Verfassungsartikel. Wir sollten jetzt nicht den Verfassungsauftrag von Artikel 24^{novies} umsetzen, sondern jetzt einfach die nötige Anpassung vornehmen. Bei dieser Anpassung sind wir natürlich an geltendes Verfassungsrecht als Rahmen gebunden. Der Bund trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Menschen, Tier und Umwelt Rechnung. Das müssen wir beachten, das ist klar. Das ist eine unmittelbar verpflichtende Vorschrift für den Gesetzgeber. Aber die ganze Frage gesetzlich ordnen müssen wir nicht. Etwas anders sieht es aus beim Umweltschutzartikel 24^{septies}, der auch die Aussetzung von Organismen in die Umwelt erfasst. In der Störfallverordnung ist davon ausgegangen worden. Dort existieren schon Regeln über die Organismen. Also wäre es logisch, dass wir jetzt auf Gesetzesstufe auch entscheiden, ob der Schutz von Organismen eigentlich vom Umweltschutzartikel der Verfassung erfasst wird oder ausschliesslich von diesem neuen Verfassungsartikel. Ich widersetze mich keineswegs der Ausweitung der bisherigen Umweltschutzgesetzgebung auf die Organismen. Artikel 24^{septies} steht dem kaum entgegen. Aber ich finde es auch richtig, dass wir einen gesetzgeberischen Entscheid treffen und das nicht nur auf Verordnungsstufe.

Plattner: Auch ich möchte beginnen mit einer Unterstützung der Bemerkungen von Kollege Jagmetti zum Verfahren Umweltschutzgesetz zwischen den beiden Räten. Ich teile seinen Aerger über die Art und Weise wie hier vorgegangen wird und ich wäre froh, wenn nicht nur er im Büro, sondern auch unser Präsident mit der Präsidentin der nationalrätlichen Kommission über diese Themen reden würde. Eine Klärung ist nötig. Ich teile die Meinung, dass wir eintreten müssen. Es wäre systemwidrig, auf eine dieser Revisionen nicht einzutreten. Man kann allenfalls Aenderungen vornehmen an den Vorschlägen, aber eintreten muss man. Für mich ist der Haupteindruck bei diesem Geschäft die absolut verblüffende Parallelität des bestehenden EG- und des schweizerischen Rechts. Diese Parallelität beim Umweltschutz macht die Uebernahme des *acquis* in diesem Falle relativ einfach. Es ist eigentlich überall ziemlich selbstverständlich, sogar für einen Nicht-Juristen, dass da und dort die Aenderungen so gemacht werden müssen wie sie vorgeschlagen sind. Ich möchte mein Votum auf zwei Punkte konzentrieren. Der eine ist meine Befriedigung darüber, dass im schweizerischen Umweltrecht das

Geheimhaltungsprinzip ersetzt wird durch ein Oeffentlichkeitsprinzip mit Vorbehalten bezüglich der Geheimhaltung. Ich halte diese Umkehrung aus meiner Situation und Position heraus für eine Umkehr in die richtige Richtung. Der neue Artikel 6a sieht vor, dass die Oeffentlichkeit prinzipiell das Recht hat, an die Informationen zu gelangen. Die einzeln aufgezählten Vorbehalte, die zum Teil durch eine Kann-Vorschrift abgesetzt sind, entsprechen genau der Richtlinie 90/313. Aus meiner kantonalen Politik kann ich sagen, dass das eine durchaus nicht geringe Aenderung ist. Bei unserem kantonalen Umweltschutzgesetz hatten wir gerade über diesen Punkt, wegen der Präsenz der Chemie in Basel, natürlich relativ heftige Diskussionen im Parlament. Wir werden in diesem Punkt unser kantonales Gesetz ändern müssen. Der Einfluss der EG auf mehr Oeffentlichkeit wird sich für die Stadt Basel nützlich bemerkbar machen. Ich möchte die Ausführungen zu Art. 6a mit der Bemerkung schliessen, dass wir diese Informationsgrundsätze der EG immerhin mit der äussersten Restriktion übernehmen. Wir tun also nicht mehr, als was wir unbedingt müssen. Wir übernehmen alles, was wir übernehmen dürfen und eine zulässige Einschränkung des Informationsrechts beinhaltet. Wir betreiben ganz gewiss keine unschweizerische Eile auf eine offene Politik der Information zu. Ich kann mich nach dieser Bemerkung damit einverstanden erklären. Wir sollen eben nicht mehr tun, als der EWR von uns verlangt. Den zweiten Punkt möchte ich den neuen gesetzlichen Regelungen über die Organismen widmen. Herr Jagmetti hat bereits darüber gesprochen. Wir haben einen Anpassungszwang, den ich begrüsse. Es ist dringend nötig, dass auch unser Umweltschutzgesetz Regelungen über Organismen im Zusammenhang mit der Gefährdung von Mensch und Umwelt enthält. Wir haben den begrüssenswerten Anpassungszwang an die Richtlinien 90/219 und 90/220. Andererseits muss man als Politiker erkennen, dass diese Regelung, zu der wir jetzt gezwungen sind, mitten in eine laufende und nicht abgeschlossene Debatte fällt. Es ist nicht so, dass man sagen könnte, politisch sei das Thema in der Schweiz erledigt. Die Tatsache, dass zwei neue Initiativen auf diesem Gebiet lanciert worden sind, beweist nur zur Genüge, dass die Debatte weder intellektuell noch politisch abgeschlossen ist. Dazu kommt noch, dass sich alle EFTA-Staaten ausser der Schweiz für die Einführung der gesetzlichen Organismenregelung eine Uebergangsfrist ausbedungen haben. Das ist kein Zufall. Auch in diesen Staaten ist die Unsicherheit noch gross und die politische Debatte nicht abgeschlossen. Ich habe mir sagen lassen, dass die Schweiz nur deshalb keine Uebergangsfristen für sich verlangt hat, weil sie der Ansicht war, mit der laufenden USG-Revision sei im Jahre 1992 die Sache schon erledigt. Wie wir heute wissen, war das ein Irrtum. Herr Roch hat gerade erklärt, dass die Vorlage Revision USG frühestens im Dezember bei uns auf den Tischen liegen könnte. Wir werden also nicht in der Lage sein, die Umsetzung auf dem normalen Gesetzgebungsweg zu bewerkstelligen. In den Verhandlungen mit der EG wurde es verpasst, eine Uebergangsfrist auszuhandeln. Mit einer solchen Frist hätte die Debatte in den nächsten zwei Jahren weitergeführt und die Organismenfrage adäquat geregelt werden können. Ist es klug, jetzt in diesem Eilzugstempo die Fragen der EUROLEX-Vorlage und insbesondere die Organismenproblematik zu bearbeiten? Wäre es nicht politisch vernünftiger, den ganzen Artikel 29 jetzt zurückzuweisen oder doch mindestens das politisch kritische Stück des Artikels 29, das ist der Buchstabe c, zurückzuweisen und uns da Zeit zu lassen? Die Begründung dafür wäre, dass wir mitten in eine Debatte eingreifen müssen während die anderen Vertragspartner dies nicht tun. Für mich

wäre denkbar, dass die Schweiz diese Uebergangsfrist in Brüssel auch noch nachträglich anmeldet. Damit würde sie den EWR nicht gefährden, sie würde nicht irgendwo unangenehm auffallen. Sie würde damit einfach das tun, was die andern in kluger Voraussicht schon getan haben. Dagegen spricht - ich habe mich noch nicht entschieden, ob ich Ihnen diesen Antrag stellen will -, dass eine Verschiebung bedeutet, dass wir gar keine Regelungen über Organismen im Gesetz haben. Das ist auch kein guter Zustand. Die Debatte in den Umweltschutzkreisen und auch bei mir selber schwankt also zwischen den Polen "ich habe lieber das, was hier steht, als gar nichts, auch wenn uns nicht alles befriedigt" und "ich habe lieber gar nichts als das was hier steht, und wenn ich das einmal habe, dann habe ich mich damit verheiratet und werde es nicht mehr los, ich kann später einen bestehenden Gesetzestext nur schwer ändern". Ich bitte deshalb die anwesenden Kollegen und auch die Vertreter der Verwaltung, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Wäre das vorgeschlagene Vorgehen mit Rückweisung von Artikel 29 oder mindestens des Freisetzungsabsatzes überhaupt rechtlich möglich? Was hätte es für Konsequenzen? Wie rasch könnten neue Vorschläge gemacht werden? Und wie stellt man sich zu der Frage, ob es nicht günstiger sei, irgend eine Regelung zu haben als gar keine? Als Kommission müssen wir die Gesetzesrevision daraufhin prüfen, dass sie nirgendwo über das absolut Notwendige hinausgeht. Ich werde mich in der Detailberatung entsprechend den Anträgen zur Abänderung von Vorschlägen anschliessen.

Der Präsident: Zwischendurch möchte ich doch etwas bemerken zu der Frage Prioritätsrat. Die Präsidenten der Kommissionen, aller ständigen Kommissionen, wurden am 17. Juni zu einer Sitzung zusammengenommen betreffend der EWR-EUROLEX-Geschäfte. Da wurde ein Blatt mitgegeben "Hinweise der Präsidentin des Ständerates für die Behandlung in den Kommissionen". Nebst der Bemerkung, dass es vor allem Aufgabe der Kommissionen sei, zu überprüfen, ob bei den einzelnen Vorschlägen der Verwaltung ein Gestaltungsspielraum bestehe, lese ich da einen Abschnitt 2.5 "Prioritätsrat". Dort steht geschrieben, "Grundsätzlich nimmt die Kommission des Zweitrates die Beratungen auf, nachdem der Erstrat erstmals beraten hat. Allerdings wird es aus terminlichen Gründen bei zahlreichen Bundesbeschlüssen nötig sein, dass die Kommission ihre Beratungen schon vorher beginnt und wenn nötig, kurzfristig eine zusätzliche Sitzung anberaumt, um die Ergebnisse der Beratungen des Erstrates zu beraten." Das ist hier so festgehalten und von Seite der anwesenden Kommissionspräsidenten nicht bestritten worden. Das wollte ich zur Klärung und zur teilweisen Entschuldigung für die nationalrätliche Kommission zitieren.

M. Petitpierre estime que c'est une question de méthode absolument générale sans exceptions que de s'en tenir au strict minimum, parce qu'il y a un système particulier de référendum en discussion. S'il n'existait pas de système particulier de référendum pour EUROLEX, il opérerait pour l'ouverture. Mais il y a une logique qui est de dire: si nous voulons un système particulier de référendum, voire, selon le CF, pas de référendum du tout, cela nous oblige à nous en tenir au strict minimum. Il conviendrait déjà d'entrer dans les détails et d'examiner les textes par rapport à la protection de l'environnement et aux directives et règlements à observer, d'avancer sur des textes pour savoir finalement ce que nous faisons sur un plan général.

- 10 -

Der Präsident: Das Wort wird von Seite der Kommissionsmitglieder nicht mehr verlangt. Dann gebe ich den Herren von der Verwaltung die Möglichkeit, auf die Fragen Antwort zu geben.

M. Roch précise à M. Delalay qu'en ce qui concerne l'information, cela dépendra beaucoup de ce que nous ferons à partir de l'article qui, lui, est très général. Mieux informer incite aussi à participer. Pour l'EIE, lorsqu'un pays voisin est concerné, les délais seront rallongés, mais cela est nécessaire. Pour les organismes, le fait d'ajouter les organismes dangereux n'a pas créé de difficultés. Mais le problème des organismes est loin d'être résolu. Ce que l'OFEFP a préparé est une stricte application du droit communautaire voulu par l'EEE.

Zäch: Beim Protokoll der UREK-NR-Sitzung haben Sie ein BUWAL-Papier mit dem Titel "Information zur Behandlung des Gestaltungsspielraums bei der Umsetzung des EWR-Vertrages im Bereich des Umweltschutzes". Das Papier listet die Gegenstände auf, erläutert den Inhalt der Vorschläge und gibt Auskunft, ob die jeweilige Änderung wirklich nötig ist. Nur im Bereich der umweltgefährdenden Organismen geht der Vorschlag weiter als das absolute Minimum. Zu Herrn Delalay ist folgendes zu sagen. Wir haben in unserem Vorschlag, besonders bei Artikel 6a, das notwendige Minimum umgesetzt. Die Verwaltung ist der Meinung, dass eine bessere Information Transparenz schafft und mittelbar auch den Vollzug stärkt. Entsprechend der Möglichkeit der Richtlinie sind Informationen aus hängigen Verfahren von dieser Informationspflicht ausgenommen. Damit wird einer sonst denkbaren Verfahrensverzögerung vorgebeugt. Bei der UVP und der Informationspflicht der Nachbarstaaten verlangt die Richtlinie, dass die Begrüssung der ausländischen Behörden zum gleichen Zeitpunkt erfolgen soll wie die Information der schweizerischen Interessierten. Das ist also bei der Auflage des Projektes. Gemäss Artikel 15 der UVP-Verordnung soll die Information im Rahmen des Auflageverfahrens geschehen und die Information der ausländischen Behörden soll auch in diesem Verfahren geschehen. Bei dieser Zusammenfassung des Verfahrens stellen sich Verzögerungen nicht unbedingt ein. Zu den Organismen äussert sich mein Stellverteter.

Witzig: Betreffend der Organismen ist die eine Frage von Herrn Delalay zu beantworten, was es mit dieser Vernehmlassung auf sich hat. Die ordentliche Revision des USG hat schon begonnen. Das Departement des Innern hat diese Vorlage bereits in die Vernehmlassung geschickt und ausgewertet. Wir haben aus dieser Vernehmlassung gefolgert, dass es sowohl politisch wie wissenschaftlich grundsätzlich absolut unbestritten ist, auch die natürlichen Organismen in die Vorlage zu integrieren. Die Vernehmlassung hat einhellig gezeigt, dass es ein sehr dringendes Anliegen ist, die Fragen im Bereich der Gentechnologie wie auch im Bereich der Biotechnologie zu lösen. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse hat die Bundesverwaltung in den Verhandlungen zum EWR-Abkommen die Position vertreten, ohne Uebergangsfristen möglichst rasch das Minimum der einschlägigen EG-Richtlinien 90/219 und 90/220 zu übernehmen. Dies erklärt, warum die Schweiz im Gegensatz zu den anderen EFTA-Staaten nicht auf Uebergangsfristen gedrängt hat. Die besondere Frage von Herrn Plattner richtet sich auf die Rückweisungsmöglichkeit zu Artikel 29c. Das Vertragsergebnis und die Uebergangsfristen als Bestandteil dieses Abkommens liegen definitiv vor. Jetzt können beide Richtlinien nur noch umgesetzt werden. Sonst nehmen wir

eine Vertragsverletzung ganz bewusst in Kauf, auch bei der Rückweisung eines einzelnen Artikels. An der Vorlage grundsätzlich würde sich auch nichts ändern. Sie würde einfach um zwei Jahre verschoben werden. Ausserdem wurde gefragt, wie das Recht der Gentechnologie heute vollzogen wird. Bestimmte Aspekte regelt heute die Störfallverordnung. Wenn der Bundesgesetzgeber andere Aspekte noch nicht geregelt hat, gilt der allgemeine Grundsatz, dass die Regelungskompetenz insoweit bei den Kantonen liegt. Die Kantone wären bis anhin also frei gewesen, Regelungen zu erlassen. Die wenigsten haben es getan. Vor allem im Bereich der Human-Gentechnologie ist teilweise etwas gemacht worden, aber im Bereich der Umwelt-Gentechnologie nicht. Der Vollzug der Gesetze über die Gentechnologie liegt bei den Kantonen. Ohne besondere Regelung bleibt nur noch ein Rückgriff auf die allgemeine polizeiliche Schutzklausel.

Der Präsident: Ich danke den Herren der Verwaltung für ihre Ausführungen. Geben diese Ausführungen der Fachspezialisten Anlass zu weiteren Wortbegehren im Rahmen der Eintretensdebatte?

Iten: Ich habe doch noch eine Bemerkung. In der Botschaft fehlt eine Auseinandersetzung mit dem neuen Verfassungsartikel über die Biotechnologie (Gegenvorschlag Beobachter-Initiative). Herr Jagmetti hat darauf hingewiesen. Wie sieht die Verwaltung das Verhältnis der Veränderungen im EUROLEX-Text zum bereits erwähnten Verfassungsartikel 24^{decies}.

Witzig: Ich kann den Ausführungen von Herrn Jagmetti zustimmen. Wir haben eine doppelte Verfassungskompetenz im Bereich der Sicherheitsgesetzgebung und im Bereich des Schutzzweckes. Mit dem Auftrag an den Gesetzgeber, auch noch die Würde der Kreatur zu schützen, geht der neue Verfassungsartikel allerdings weiter. Der Artikel 24^{septies} hat nämlich lediglich einen Schutzauftrag zugunsten der Umwelt.

Bühler: Unter Punkt 3 wird aufgeführt, welches die finanziellen und personellen Auswirkungen der Gesetzesänderungen bei Bund und Kantonen sind. Dort wird nur von Belastungen gesprochen. Gibt es für die Verwaltung personell keine Entlastung?

Zäch: Die Verwaltung kann derzeit nur auf die Aussagen in der Botschaft verweisen. Demnach ist eher mit einer Mehrbelastung als mit einer Entlastung zu rechnen.

Jagmetti: Ist der vorgeschlagene Gesetzestext in der vervielfältigten Fassung und in der gedruckten Botschaft identisch?

Der Präsident: Die Konferenz der Sekretäre hat beschlossen, diese Frage noch zu überprüfen. Zu verhandeln ist aufgrund der gedruckten Botschaft.

Plattner: Bei der gesetzlichen Niederlassung der Ausländer in der Schweiz lag auch eine ganz markante Veränderung zwischen maschinengeschriebenem und gedrucktem Text vor. Ich möchte anregen, dass wir heute bei der Detailberatung jemanden beauftragen, die Zusatzbotschaft I laufend mit der Fahne zu vergleichen.

- 12 -

M. Roch précise que toutes les fonctions restent au niveau de la Confédération.

Der Präsident: Ich kann feststellen, dass das Eintreten nicht bestritten ist.

Damit ist das Eintreten beschlossen.

Der Präsident: Für die Detailarbeit liegt ein Papier vor, das als Antrag Zölch bezeichnet wird. Hierzu hat die Verwaltung auf Wunsch von Frau Zölch aufgelistet, was ausdrücklich von EUROLEX verlangt wird. Ich schlage vor, dass wir dieses Papier ebenfalls als Grundlage behandeln. Ausserdem gibt es natürlich Artikel, die auf der Fahne behandelt werden müssen.

Titel und Ingress

Jagmetti: Je nachdem, was wir hinsichtlich des Referendums in die Verfassung schreiben, wird das ein Bundesgesetz oder ein Bundesbeschluss. Zum zweiten haben wir in der Kommission Wirtschaft und Abgaben die Frage aufgeworfen, ob es richtig sei, im Ingress alle Richtlinien aufzuzählen oder ob wir uns einfach auf die Erwähnung des EWR-Vertrages mit Anhang beschränken könnten. Darüber muss aber nicht bei dieser Vorlage, sondern generell entschieden werden. Ich wollte nur darauf hinweisen.

Der Präsident: Sind Sie damit einverstanden, dass man sowohl die Titel wie auch die Aufzählungen im Ingress gleich handhabt bei allen Kommissionen und, dass man diese Frage noch offen lässt?

Zimmerli: Ich möchte folgendes ergänzen. Die Frage von Herrn Jagmetti hat natürlich auch die Rechtsfragenkommission beschäftigt. Wir sind dort der Meinung, dass wir in der allgemeinen Debatte zum EWR- und EUROLEX-Anpassungsprogramm diese Frage erledigen und sie nicht einfach der Reaktionskommission überlassen. Das ist nämlich auch ein politischer Entscheid.

Der Präsident: Mit anderen Worten, das wird im Plenum entschieden und dann gleich für alle Gesetze von allen Kommissionen. Damit, nehme ich an, ist man einverstanden.

M. Delalay signale une erreur dans le texte français, au bas de la première page, la phrase est incomplète, on indique la référence no 87/18...: "...et au contrôle de leur application pour les ...?", probablement: "substances chimiques".

Der Präsident: Ist die Frage von Herrn Delalay allen verständlich? Steht im französischen und im deutschen Text nicht dasselbe?

M. Delalay signale qu'il manque les mots: "substances chimiques" au bas de la première page.

M. Roch souligne que dans le texte allemand, il y a: "...chemischen Stoffen;".

- 13 -

Der Präsident: Dürfen wir erwarten, dass dieses Problem automatisch geklärt wird. Weitere Wortbegehren zu Titel und Ingress? Das ist nicht der Fall.

Titel und Ingress werden mit dem besprochenen Vorbehalt genehmigt.

Artikel 4 Abs. 1 bis 3 (neu)

Der Präsident: Im Beiblatt Zölch haben wir lediglich einen Artikel 4 Absatz 2. Daraus kann ich schliessen, dass man nur den Absatz 2 neu fassen muss. Der Unterschied bei diesem Absatz 2 besteht darin, dass man auf der Fahne von "Organismen" spricht und hier von "gentechnisch veränderten Organismen". **Absatz 2 von Artikel 4, Papier Zölch, steht zur Diskussion.**

Zimmerli: Ich habe nichts dagegen, möchte aber vor einem Missverständnis warnen. Das Papier Zölch bezieht sich nur auf die Richtlinien 219 und 220. Der ganze Rest, der in der Fahne steht, muss natürlich auch noch in unsere Revisionen integriert werden. Das Papier Zölch hat nur Bezug zur Gen- und Biotechnologie. Die Absätze 1 und 3 bleiben bestehen.

Der Präsident: Das habe ich eigentlich wissen wollen. Dann stelle ich zuerst den Absatz 1 zur Diskussion.

Artikel 4 Absatz 1

Plattner: Ich erkenne nur grammatikalische Verbesserung.

Zäch: Hier geht es tatsächlich nur um eine grammatikalische Verbesserung.

Der Präsident: Zu dieser redaktionellen Aenderung liegen keine weiteren Wortbegehren vor.

Artikel 4 Absatz 1 wird genehmigt.

Artikel 4 Absatz 2 (Papier Zölch)

Artikel 4 Absatz 2 (Papier Zölch) wird genehmigt.

Abschnitt 3 in der Fahne

Keine Bemerkungen, genehmigt.

Artikel 6a Absatz 1 (neu)

Dazu liegen folgende Anträge vor:

1. Antrag Zimmerli:Artikel 6a Absätze 2 bis 4

²Das Gesuch wird abgelehnt,

- a. wenn die Informationen in einem hängigen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erhoben worden sind,
- b. soweit im Einzelfall das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

³Ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse im Sinne von Absatz 2 wird anerkannt, wenn die Informationen

a. die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden, die internationalen Beziehungen, die Landesverteidigung oder die öffentliche Sicherheit gefährden würden,

b. mit dem Schutz der Persönlichkeit oder des geistigen Eigentums unvereinbar sind,

c. zur Verletzung von Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen führen, oder wenn sie

d. geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit von Umweltschädigungen im betroffenen Bereich zu erhöhen.

⁴Das Gesuch kann ferner abgelehnt werden, wenn es

a. interne Mitteilungen oder noch nicht fertiggestellte Schriftstücke angeht,

b. nicht ausgewertete Angaben betrifft, deren Bekanntgabe zu falschen Schlüssen führen kann, oder wenn es

c. offensichtlich rechtsmissbräuchlich oder zu allgemein formuliert ist.

⁵= Absatz 4 der bundesrätlichen Vorlage.

Proposition ZimmerliArticle 6a, alinéa 2 à 5

²La demande est rejetée:

- a. lorsque les informations ont été recueillies dans le cadre d'une procédure judiciaire ou administrative encore en cours;
- b. dans la mesure où dans le cas particulier prévaut un intérêt à garder le secret.

³Un intérêt à garder le secret au sens du 2e alinéa prévaut lorsque la divulgation des informations:

a. risque de porter atteinte à la confidentialité des délibérations des autorités publiques, aux relations internationales, à la Défense nationale ou à la sécurité publique,

b. est incompatible avec la sécurité des personnes ou la protection de la propriété intellectuelle,

c. entraîne une violation du secret de fabrication ou d'affaires, ou qu'elle

d. soit de nature à avoir plutôt pour effet de porter atteinte à l'environnement auquel elles se réfèrent.

⁴La demande peut également être rejetée:

a. lorsqu'elle porte sur des communications internes ou des documents non encore achevés,

b. lorsqu'elle porte sur des données non encore exploitées et dont la divulgation serait susceptible d'induire en erreur, ou

c. lorsqu'elle est manifestement abusive ou qu'elle est formulée de manière trop générale.

⁵= 4e alinéa du projet du Conseil fédéral.

2. Antrag Schüle:Proposition SchüleArtikel 6a Absatz 2 Buchstabe eArticle 6a, 2e alinéa lettre e

die Gefahr, dass die Bekanntgabe der Information die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung der Umwelt in dem betreffenden Bereich noch erhöhen würde.

le risque que la divulgation des données concernées ait plutôt pour effet de porter atteinte à l'environnement auquel elles se réfèrent.

Jagmetti: Sind wir zu diesem Artikel 6a gezwungen oder sind wir es nicht?

Schüle: Aufgrund des Papiers, das wir ausgeteilt erhielten, sind wir zu diesem Artikel gezwungen. Ich habe aber eine Frage zu den Ablehnungsgründen. Absatz 2 zählt die zwingenden Versagungsgründe auf, Absatz 3 die fakultativen. Diese Konzeption scheint vernünftig. Meine Frage bezieht sich auf Absatz 2 Buchstabe e. Diese Regelung birgt die Gefahr in sich, dass alle positiven Umweltinformationen zurückgehalten werden, weil dies zum "laisser faire" führen könnte.

Zäch: Zur ersten Frage von Herrn Jagmetti gilt, dass die Vorlage sowohl bei den zwingenden als auch den fakultativen Versagungsgründen vollständig der EG-Richtlinie entspricht. Zu Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe e zwingt Artikel 3 Absatz 2 letzter Spiegelstrich der EG-Richtlinie. Damit sollen beispielsweise Standorte für geschützte Pflanzen nicht bekannt gegeben werden müssen. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass diese Pflanzen widerrechtlich gepflückt werden.

Ziegler: Ich habe eine Bemerkung zu Artikel 6a Absatz 2. Mir scheint, dass hier zwei Sachen in einem Satz geregelt werden: die vorläufige Ablehnung des Gesuchs bei noch hängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie die definitive Ablehnung, wenn das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Diese Aspekte sollten aus systematischen Gründen getrennt werden.

Mornioli: Ich habe nur eine kurze Frage. Wieso figuriert Artikel 6 nicht auf diesem Papier Zölch?

Der Präsident: Weil hier nur die gentechnischen Fragen erörtert werden.

Bühler: Ich habe mir die Frage gestellt, ob das e nicht zu Absatz 3 gehören sollte.

Plattner: Auch ich möchte mich zur Aufteilung in die "Kann"- und die "Muss"-Vorschrift äussern.. Voraus möchte ich noch Beihilfe zu Punkt e liefern. Dies fällt einem Baseler leicht. Wenn sie z.B. der Öffentlichkeit bekanntgeben, dass ein Chlorklager dort und dort liegt - jeder weiss um die Gefahr freiwerdenden, flüssigen Chlors -, bestünde begründete Angst vor Leuten mit terroristischen Absichten. Auch auf dieses Problem bezieht sich Buchstabe e. Nun zur Frage "müssen" oder "können". Wenn ich die Richtlinie richtig gelesen habe, muss Absatz 2 so verstanden werden, dass Informationsbegehren hinsichtlich hängiger Verfahren abgelehnt werden müssen. Da gibt es kein "kann". Alles andere ist ein "Können". Die Vertragsstaaten können weitere Vorschriften

- 16 -

erlassen. Vom EWR her müsste man den gesamten Absatz 2 nach dem ersten Hauptsatz eigentlich nur als Kann-Vorschrift ins Gesetz aufnehmen. Unsere Lösung besteht in einer Interessensabwägung zwischen Geheimhaltungsinteresse und öffentlichem Informationsinteresse. Nicht jedesmal, wenn das Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis auch nur berührt wird, ist die Information schon gesperrt, sondern nur, wenn bei der Interessensabwägung das geschützte Interesse überwiegt. Ich teile die Meinung, dass man den Absatz 2 eigentlich in zwei Absätze aufteilen müsste: in einen, der die hängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren betrifft und einen Absatz 2^{bis}, der die Abwägung der verschiedenen Interessen umfasst.

Jagmetti: Ich habe zwei Fragen, eine zu Absatz 1 und eine zu Absatz 2. Absatz 1 betrifft den Vollzug dieses Gesetzes, anderer Bundesgesetze oder völkerrechtlicher Vereinbarungen. Bei den andern Bundesgesetzen in der Botschaft, unter Ziffer 2.1 in der gedruckten Fassung auf Seite 108, werden Gewässerschutz, Natur- und Heimatschutz sowie Bau erwähnt. Artikel 3 der Verordnung über die UVP geht noch etwas weiter. Und das Bundesgericht hat dann noch erklärt, Artikel 3 der Verordnung über die UVP sei nicht abschliessend zu verstehen, sondern es würde auch die ganze Raumplanung dazugehören, obwohl dort nicht erwähnt. Meine Frage ist nun die: Bezieht sich nach Auffassung des Bundesamtes diese Informationspflicht auf diese andern Schutzbereiche, insbesondere also Gewässerschutz, Natur- und Heimatschutz und Wald oder ist sie soweit, wie das Bundesgericht den Artikel 3 der UVP-Verordnung auslegt? Das ist nämlich wichtig. Wenn wir eine Informationspflicht in allen diesen Bereichen haben, dann haben wir uns hier sehr weitgehend gesetzgebend betätigt. Wenn sie sich auf den Gewässerschutz, auf den Natur- und Heimatschutz und auf den Wald konzentriert, dann können wir das mit gutem Gewissen vertreten. Aber sonst würden wir etwas ausufern. Meine zweite Frage geht auf Herrn Plattner ein. Der Absatz 2 ist so formuliert, dass wir in einem Fall die Information zwingend unterlassen und im andern Fall wird im Einzelfall abgewogen. Dadurch wird der rechtsanwendenden Behörde volle Freiheit gegeben, die Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz und der Information vorzunehmen, zwischen dem Schutz des geistigen Eigentums und dem Wunsch nach Information. Hier gibt es aber Grenzen. Es gibt einen Persönlichkeitsschutz, bei dem die Behörde nichts mehr abzuwägen hat. Und es gibt einen Schutz der Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, den die Behörde ohne Abwägung zu beachten hat. Und es gibt einen Schutz des geistigen Eigentums, bei dem die Behörde ebenfalls nicht abwägen darf. Gegenüber dieser pauschalen Abwägungsoption habe ich Bedenken. Ich wäre dankbar, wenn der Präsident auf die Begrenzung dieses Abwägungsrechtes hinweisen würde. Es ist nicht einfach so, dass am Schluss alle aufgelisteten Kriterien und Interessen zur freien Abwägung in die Hände der Verwaltung gegeben werden.

Zimmerli: Meine Ueberlegungen gehen in eine ähnliche Richtung. Ich möchte allerdings noch eine Vorbemerkung machen. Die Richtlinien sind ja übersetzt und machen es der Verwaltung nicht übertrieben einfach, eine vernünftige deutsche Formulierung zu finden. Das sieht man auch bei diesem Artikel 3. Ich habe schon x-mal festgestellt, dass wir die grösste Mühe haben, aus diesem, entschuldigen Sie den Ausdruck, deutschen Kauderwelsch einen einigermaßen vernünftigen deutschen Satz zu machen. Und das führt dann eben zu gewissen Ungenauigkeiten, die

wir im Rahmen der Beratungen tunlichst ausmerzen sollten. Hier bei diesem Artikel 6a besteht eine solche Gelegenheit. Vielleicht zuletzt beim Buchstaben e von Absatz 2. Dort ist in der Richtlinie von "Wahrscheinlichkeit einer Schädigung der Umwelt" die Rede und Sie sprechen dann von der "Gefahr von grösseren Umweltbelastungen". Ich hätte es vorgezogen, wenn Sie den Begriff "Wahrscheinlichkeit" wie in der Richtlinie benutzt hätten. "Wahrscheinlichkeit" ist etwas anderes als "Gefahr". Bei den Bemerkungen von Herrn Jagmetti und Herrn Plattner schneiden wir eine etwas philosophische Frage an. Wenn das Geheimhaltungsinteresse überwiegt, dann muss die Einsicht verweigert werden. Das kommt zu wenig zum Ausdruck in der Einleitung vor dem Buchstaben a. Ich befürworte wie Herr Ziegler eine redaktionelle Trennung. Es gibt nur zwei Fälle, wo die Information nach Meinung der Verwaltung verweigert werden soll: erstens in einem hängigen Verfahren und zweitens, wenn die Geheimhaltungsinteressen überwiegen. Das müsste man mit den Buchstaben a und b trennen. Beim Geheimhaltungsinteresse müsste man ausserdem die heutigen Buchstaben in die Ziffern 1, 2, 3, 4, 5 umwandeln. Dann hätte man die Geschichte erledigt. Das könnte man an sich der Redaktionskommission überlassen, wenn wir in der Sache einig sind. Dazu bedürfte es aber noch einer Erklärung des Präsidenten.

Ziegler: Zu Kollege Plattner ist folgendes zu bemerken. Bei der Formulierung: "Das Gesuch wird abgelehnt, soweit das Geheimhaltungsinteresse überwiegt", ist die Ablehnung bei überwiegendem Geheimhaltungsinteresse zwingend. Wenn dieses überwiegende Geheimhaltungsinteresse aber unter die "Kann"-Vorschrift fallen soll, bedarf es einer zusätzlichen Entscheidung, ob trotz überwiegendem Interesse informiert wird oder nicht. Dies ginge meines Erachtens sehr weit.

Plattner: Der EWR-Vertrag verpflichtet uns nicht zu dieser Interpretation. Die Richtlinie sagt nur, wir dürfen die Versagungsgründe einführen, müssen es aber nicht. Wird damit etwas geregelt, das an sich vom EWR-Vertrag nicht verlangt wird?

Jagmetti: Ich kann mich den Ausführungen von Herrn Zimmerli völlig anschliessen. Aber ich würde es dann schon vorziehen, dass wir es selbst präzisieren und nicht einfach in der Debatte anbringen.

Zimmerli: Mir genügt es, wenn Sie einfügen, "ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse begründen". Wenn wir jetzt schon die Information öffnen, dann fände ich es politisch bedenklich, wenn wir von dem vorhandenen Gestaltungsspielraum keinen Gebrauch machen. Das führt dann nämlich dazu, dass das Bundesgericht von Fall zu Fall die verschiedenen Interessen abwägt, ohne dass wir ihm Schranken setzen. Dies wäre der Rechtssicherheit in diesem hochsensiblen Bereich meines Erachtens nicht dienlich. Ich ziehe es vor, dass wir die Arbeit bis zum Schluss fertig machen. Mein Antrag sieht eine Aufteilung in a) und b) vor. "Das Gesuch wird abgelehnt, a) wenn die Informationen in einem noch hängigen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erhoben worden sind oder b) das Geheimhaltungsinteresse im Einzelfall überwiegt". Ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse würden dann die Ziffern 1, 2, 3, 4, 5 begründen. Damit wäre die Sache meines Erachtens erledigt.

M. Petitpierre signale qu'il lui semble que l'alinéa 2 est en définitive relativisé déjà dans son texte, il y a au fond une fausse

- 18 -

disposition impérative puisqu'à la fin de l'alinéa 2, on dit: "il peut y avoir intérêt au secret...". On est dans une formule potestative, puisqu'il y a une appréciation pour savoir s'il y a un intérêt. Peut-être ce raisonnement va-t-il dans le sens de ce qu'ont dit MM. Jagmetti et Zimmerli. Il ne fallait pas renverser cet alinéa 2, mais dire: "La demande est rejetée lorsqu'un intérêt prépondérant au secret existe ", ceci étant la règle, puis dire: "il y a intérêt au secret, lorsque". Cette formule va-t-elle dans le sens de ce qu'ont dit MM. Jagmetti et Zimmerli.

Der Präsident: Das erfordert, dass wir ganz klare Beschlüsse fassen und in beiden Sprachen das gleiche aussagen.

Jagmetti: Aus meiner Sicht ist der Vorschlag des Bundesrates in beiden Sprachen uneinheitlich. Denn die französische Fassung ist im Gegensatz zur deutschen nicht verpflichtend. Wir müssen dies sowieso bereinigen. Ich würde sehr empfehlen, es im Sinne von Herrn Zimmerli zu tun.

Zimmerli: Ich schlage vor, dass wir diesen Beschluss verschieben. Die Abstimmung sollte erst erfolgen, wenn wir die deutsche und französische Fassung schriftlich vor uns haben.

Der Präsident: Wobei wir natürlich dann zuerst absatzweise Beschlüsse fassen müssen?

Zimmerli: Nein, ich würde die ganze Frage verschieben, damit wir die Differenzierungen schwarz auf weiss vor uns haben. Wir können diesen Artikel 6a ohne weiteres zurückstellen. Ich würde die Formulierung dann nachreichen.

Schüle: Ich unterstütze dieses Begehren und möchte die Gelegenheit nutzen, für die erhaltenen Auskünfte zu Buchstabe e zu danken.

Der Präsident: Ist es richtig, wenn wir jetzt noch mündlich auflisten, welche Aenderungsbegehren im Raume stehen? Ich habe bei Herrn Jagmetti herausgehört, dass es ihm offensichtlich etwas weit geht, dass jedem, der ein Gesuch stellt, Auskunft auch bezüglich anderer Gesetze gegeben werden soll.

Jagmetti: Ich hätte vom BUWAL gerne eine Erklärung zum Begriff "andere Gesetze".

Zäch: Alle Voten durchzugehen, würde zu lange dauern. Entscheidend ist es, dass zwei Ablehnungsgründe vorgesehen sind: erstens, wenn die Information in einem Gerichts- und Verwaltungsverfahren erhoben worden ist und zweitens, wenn ein Geheimhaltungsinteresse im Einzelfall überwiegt. Natürlich kann man auch in a) und b) aufteilen. Das Problem ist dann, wie die Beispiele der Geheimhaltungsinteressen integriert werden sollen. Das war auch der Grund, warum wir die Regelung in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst haben. Zu der zentralen Frage nach dem "überwiegenden Geheimhaltungsinteresse" war und ist die Verwaltung der Meinung, dass eine echte Interessenabwägung erfolgen soll. Wenn eine klare Bestimmung offensichtlich den Schutz des geistigen Eigentums bezweckt, würde bei einer richtigen Abwägung dieses Interesse im Ergebnis überwiegen. Wenn also absolut rechtlich geschützte Interessen existieren, dann muss eine Interessenabwägung zugunsten dieser Interessen

ausgehen. Bei der Frage von Herrn Jagmetti gehen wir davon aus, dass auch der Vollzug anderer Bundesgesetze die Erhebung von Umweltinformationen mit sich bringt: so beim Gewässerschutzgesetz, Landschaftsschutzgesetz, Rohrleitungsgesetz, Eisenbahngesetz und beim Luftfahrtgesetz. Um nicht alle diese Gesetze zu ändern, wollen wir eine allgemeine Generalklausel einführen. Es ist durchaus denkbar, dass auch beim Vollzug des Raumplanungsgesetzes solche Informationen erhoben werden und dann dieselbe Pflicht gilt. Somit ist der Vergleich mit der UVP-Verordnung durchaus gerechtfertigt.

Jagmetti: Ich möchte uns vergegenwärtigen, dass wir damit eine sehr weit gehende Informationspflicht statuieren. Für den ganzen Bereich der Bundesgesetzgebung, besteht demnach die Informationspflicht, sobald eine Umweltfrage zur Debatte steht. Zur Frage der Abwägung möchte ich darauf hinweisen, dass der zweite Satzteil mit "soweit ein Geheimhaltungsinteresse überwiegt" beginnt. Demnach besteht die Informationspflicht nur dann nicht, wenn ein bestimmtes Interesse, z.B. das Fabrikationsgeheimnis tatsächlich tangiert wird. Ich verstehe natürlich gut, dass die Verwaltung gerne eine Interessenabwägung hat. Wenn wir einen Persönlichkeitsschutz ins Gesetz schreiben, ist das nicht nur eine Empfehlung. Für eine Abwägung bleibt dann kein Platz. Deshalb bin ich der Meinung, dass der Antrag von Herrn Zimmerli sehr gut ist. Es soll nicht einfach alle Gesetzgebung durch eine Interessenabwägung in Frage gestellt werden können. Wir stellen stattdessen verbindliche Regeln auf. Soweit diese dann den Schutz gebieten, soweit geht die Informationspflicht. Das bestätigt mich in der Annahme des Vorschlages von Herrn Zimmerli.

Der Präsident: Erachten Sie den Absatz 1 als zu weitgehend?

Jagmetti: Ich stelle keinen Antrag. Ich wünsche nur, dass wir uns der Tragweite bewusst sind.

Der Präsident: Absatz 2 muss in zwei Abschnitte unterteilt werden. Später ist zu entscheiden, ob wir das mit oder ohne "überwiegend" formulieren. Die Frage, ob e) nach unten zu nehmen ist, bedarf auch der Entscheidung. Schliesslich haben wir auch noch die Frage "Gefahr" oder "Wahrscheinlichkeit". Herr Zimmerli wird das in seinem Sinne formulieren. Danach werden wir darüber entscheiden. Habe ich nun alles aufgelistet, was neu zu formulieren ist?

Ziegler: Ich bin mit Herrn Jagmetti einer Meinung, dass wir im Absatz 1 mit dem Begriff "andere Bundesgesetze" sehr weit gehen. Ich frage mich aber, ob wir hier überhaupt Handlungsspielraum haben, denn Artikel 2 der Richtlinie 90/313 EWG sagt klar, was man unter "Umweltinformation" versteht. Das ist sehr weit gefasst. Gemeint sind nicht nur der Zustand der Gewässer, der Luft und des Bodens, sondern es kommen dann auch die Tier- und Pflanzenwelt, die natürlichen Lebensräume sowie Tätigkeiten oder Massnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen oder beeinträchtigen können usw.

Duerst: Ich glaube, der von Herrn Ziegler aufgegriffene Punkt ist ganz eng in den Fokus zu nehmen. Haben wir hier überhaupt einen Spielraum? Wie die zitierte Richtlinie angibt, kümmert sich das EG-Recht nicht darum, welche Bundesgesetze in der Schweiz etwas über Umweltdaten aus-

sagen. Alle Daten, die aufgrund der Bundesgesetze gesammelt werden, stehen nach dem EG-Recht unter der Verpflichtung, dass sie öffentlich zugänglich sind. Wenn wir die Herstellung der Kompatibilität mit dem Acquis communautaire des EG-Rechts anstreben, besteht gar kein Spielraum.

Jagmetti: Ich bin einverstanden damit, dass wir keinen Spielraum haben. Aber ich lege Wert darauf, dass wir uns bei der Gesetzgebung über die Tragweite unserer Beschlüsse bewusst sind. Das ist meines Erachtens auch für das Verhältnis vom Parlament zum Bürger ausserordentlich wichtig. Ohne dieses Bewusstsein können wir dem Bürger diese Fragen nicht erklären.

Frick: Ich habe eine Frage und eine Bemerkung. Die EG-Richtlinie sagt, dass der Staat eine angemessene Gebühr für diese Informationen erheben kann. Wie ist das in der Schweiz geregelt? Zweitens möchte ich festhalten, dass die Gutheissung des Antrags Zimmerli eine materielle Rechtsänderung gegenüber der Vorlage bedeuten würde. Ohne Abwägung würde ein kleines Fabrikationsgeheimnis ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse begründen. Das wäre eine wesentliche Abweichung. Wir müssen uns dessen bewusst sein.

Bühler: Wir müssen darauf achten, dass Buchstabe e) noch zu den Vorschlägen passt.

Plattner: Auch ich habe Angst vor einer zu weit gehenden Einschränkung. Bei einzelnen Aspekten ist sicherlich eine Abwägung nötig. Demgegenüber würde der Antrag Zimmerli die Streichung der Buchstaben a), b) und e) erfordern.

Der Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt. Der Antrag Schüle ist ausgeteilt. Ich möchte Ihnen beliebt machen, jetzt eine Mittagspause einzulegen. Die Pause genügt, damit auch Herr Zimmerli mit seiner Formulierung fertig werden kann. Wir beginnen wieder um 13.15 Uhr.

Mittagspause: 12.00 bis 13.15 Uhr

Der Präsident: Der Antrag Zimmerli wird noch verteilt werden. Ich schlage vor, jetzt Artikel 7 zu behandeln.

Artikel 7, Absätze 1 und 5bis (neu)

Der Präsident: Da haben wir einen ersten Abschnitt, der im zusätzlichen Papier anders lautet. Bei Artikel 7 Absatz 5^{bis} sollte er identisch sein. Die Diskussion wird eröffnet.

Jagmetti: Bisher war es doch so, dass das USG den Gewässerschutz nicht abgedeckt hat, weil wir dafür ein besonders Gesetz hatten. Die Gefahr ist die, den Gewässerschutz in das USG einfließen zu lassen. Dann stellt sich aber die Frage, ob die Vorkehrungen nach Art. 11 auch für den Gewässerschutz mit dem Mehrstufenprinzip usw. gelten. Der Gewässerschutz steht als Ziel ausser Diskussion. Die Frage ist nur, ob der

Gewässerschutz im USG erwähnt werden soll, wenn wir im übrigen dafür ein eigenes und abschliessendes Gesetz haben. Eine andere Frage ist folgende: Ich hatte den Eindruck, als ich den neuen Antrag las, dass damit eigentlich genau übernommen wird, was in der Richtlinie steht, nicht mehr und nicht weniger und, dass wir uns dem anschliessen können. Ich gehe davon aus, dass die Verwaltung jetzt einen Text gemacht hat, der gänzlich der Richtlinie entspricht. Um die gentechnisch veränderten Organismen kommen wir gemäss Richtlinie nicht herum. Es bleibt die Frage nach dem Gewässerschutz.

Witzig: Beim Gewässerschutz ist zu bedenken, dass der Sinn der Organismenregelung und anderer Regelungen des Umweltschutzgesetzes auch im Einbezug des Schutzgutes Wasser liegt. Das ist unbestritten. Bei der Integration der Organismen mussten auch die Gewässer gleichwertig wie die anderen Bereiche, die im Einwirkungsbegriff diskutiert werden, geschützt werden. Anders wäre ein gleichwertiger Gewässerschutz vor allem im delegierten Bereich des Bundesrates nur möglich, wenn wir zusätzlich das Gewässerschutzgesetz mit einer fast identischen Regelung anreichern würden. Aehnliche Probleme bestehen auch im Bereich der umweltgefährdenden Stoffe und bezüglich der Abfallgesetzgebung. Die Situation ist dort vor allem im delegierten Rechtsetzungsbereich des Bundesrates nicht ganz eindeutig. Im Bereich des Gewässerschutzes, den Herr Jagmetti angesprochen hat, steht zur Luftreinhaltung beispielsweise im Artikel 14 bei den Immissionsgrenzwerten für Luftverunreinigungen in Buchstabe d) ausdrücklich noch "Sie müssen so festgelegt werden, dass sie die Fruchtbarkeit des Bodens, die Vegetation und die Gewässer nicht beeinträchtigen". Dort hat es auch schon gewisse Ueberschneidungen gegeben. Geht man vom Schutzgedanken aus, sind diese Ueberschneidungen nach unserer Meinung unvermeidlich.

Plattner: Ist es richtig, dass man vor allem wegen der Organismen hier den Gewässerschutz mitgeregelt hat statt im Gewässerschutzgesetz selber?

Witzig: Das ist richtig. Die Diskussion dieser Problematik ist seit langem bekannt. Grundsätzlich könnte dieses Ziel auch mit namhaften Aenderungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer erreicht werden. Eine oberflächliche Anpassung des Gewässerschutzgesetzes würde das Ziel eines gleichwertigen Schutzes der Gewässer vor Verunreinigungen durch Organismen hingegen nicht erreichen.

Der Präsident: Kann man sich dem juristisch anschliessen? Das ist der Fall. Weitere Bemerkungen liegen nicht vor.

Artikel 7 Absätze 1 und 5bis (neu) werden so genehmigt.

Der Präsident: Inzwischen ist der Antrag Zimmerli zu Artikel 6a ausgeteilt worden. Ich möchte Herrn Zimmerli Gelegenheit geben, seine Ueberlegungen zur Gliederung darzulegen.

Zimmerli: Ich habe mit der Gliederung versucht, in einem Absatz 2 zwei Fälle mit unterschiedlichen Voraussetzungen auseinanderzuhalten. Einerseits ist die Ablehnung des Gesuchs objektiv zwingend, wenn die Information aus einem hängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren kommt. Deshalb ist das Wort "wenn" zu benutzen. Der zweite Fall ist hingegen

- 22 -

ein Abwägungsfall, nämlich "soweit im Einzelfall das Geheimhaltungsinteresse überwiegt". Zur Auslegung dieser Formel sind Kriterien nötig. Diese sind im neuen Absatz 3 ausgedeutet. Ich gehe davon aus, dass ein solches überwiegendes Geheimhaltungsinteresse anzuerkennen ist, wenn eine der vier Voraussetzungen erfüllt ist, die nachfolgend unter den Buchstaben a) bis d) wie in der bundesrätlichen Vorlage definiert werden. Unter Buchstabe b) habe ich das Wort "unvereinbar" bewusst gewählt, um damit zum Ausdruck zu bringen, dass eine Abwägung zwischen Persönlichkeitsschutz und dem Schutz des geistigen Eigentums nötig ist. Bei Unvereinbarkeit ist das Gesuch obligatorisch abzulehnen. Bei Buchstabe d) wird ähnlich argumentiert. Wenn die Information zur Verletzung von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen führt, was im Einzelfall zu prüfen ist, dann geht dieses besondere Geheimhaltungsinteresse obligatorisch vor. Die Interessenabwägung, die ja alle wollen, ist unter dem Buchstaben c) vorgesehen. Beim Buchstaben d) habe ich etwas mehr in Anlehnung an die Richtlinie formuliert, die insoweit lautet: "Information, deren Bekanntgabe die Wahrscheinlichkeiten der Schädigung der Umwelt in dem betreffenden Bereich noch erhöhen würde". Ich habe da etwas gekürzt und einfach gesagt: "wenn die Informationen geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit von Umweltschädigungen im betroffenen Bereich zu erhöhen". Man könnte auch formulieren: d) "die Wahrscheinlichkeit von Umweltschädigungen im betroffenen Bereich erhöhen". Das ist Geschmackssache. Ich war der Meinung, das Abwägungskriterium "geeignet sein" würde im Einzelfall eine etwas differenziertere Prüfung erlauben. Bei Vorliegen einer dieser vier Fälle, geht meines Erachtens das Geheimhaltungsinteresse zwingend vor. Im Absatz 4 habe ich ein "fehlend" ergänzt und "betrifft" durch "angeht" ersetzt. Der Rest ist unverändert. Absatz 5 entspricht Absatz 4 der bundesrätlichen Vorlage.

M. Petitpierre est d'accord avec M. Zimmerli. Il rappelle une idée de M. Delalay, qu'à l'alinéa 4, lettre c de la proposition Zimmerli, le terme: "rechtsmissbräuchlich" pourrait aussi se traduire par: "les manoeuvres dilatoires". Il ne faut pas le dire dans la loi, mais dans le commentaire. Une question de fond: faut-il qu'au début de l'alinéa 3, figure "überwiegend". Il n'est pas sûr que ce terme soit indispensable. Il y a un catalogue des intérêts à prendre en considération pour savoir ce qui est "überwiegend". Mais le fait qu'un élément du catalogue soit présent ne signifie pas encore qu'il est "überwiegend". Si l'on prend l'exemple de l'exportation de déchets hospitaliers entre la France et l'Allemagne, la divulgation de l'information quant à ces déchets est de nature à compliquer les relations internationales entre ces deux pays pendant quelque temps, mais il faut quand même le faire. Ne devrait-on pas dire, comme l'affirme M. Zimmerli, à l'alinéa 2: "überwiegt", mais on ne peut pas préjuger du caractère "überwiegend" dans la liste.

Zimmerli: Ich habe auch überlegt, aber die vier Fälle sind nicht alle gleich zu würdigen. Natürlich können Sie sagen, die internationalen Beziehungen werden gefährdet und das heisst dann noch nicht, dass ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse besteht. Aber beim Buchstaben b) oder beim Buchstaben d) greift diese Ueberlegung meines Erachtens nicht. Dort setze ich eine klare Priorität. Entweder verletzt das die Persönlichkeitsregel oder es verletzt sie nicht. Hier gibt es meines Erachtens dann nicht viel zu diskutieren. Wenn Sie "überwiegend" im

Absatz 3 streichen, müsste man im Kommentar darauf hinweisen, dass bei der Rechtsanwendung die Fälle nicht alle gleich zu behandeln sind. Beim Buchstaben a) bestünde in Ihrem Sinne noch ein gewisser Spielraum. Dagegen wäre dies bei den Buchstaben b) und d) nicht mehr der Fall.

Petitpierre: Ich stelle den Antrag, das "überwiegend" zu streichen.

Plattner: Wenn es um kleine Korrekturen geht, möchte ich folgende Anträge stellen: Im Absatz 2 lit. a sollte man nicht auf das Wort "noch" verzichten. Alle Informationen können in einem einmal hängig gewesenen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erhoben worden sein. Sie sind aber nur so lange gesperrt, als das Verfahren noch hängig ist. Und zweitens: wenn wir in Absatz 3 das "überwiegend" streichen, möchte ich gerne im selben Satz das "wenn" durch das Wort "soweit" ersetzen. Damit würde sichergestellt, dass nur ein Teil der Information gesperrt wird.

M. Reymond aimerait des explications pour la lettre d de la proposition Zimmerli (auparavant la lettre e de l'alinéa 2). Pour ce qui est de la divulgation d'informations de nature à porter atteinte à l'environnement, l'administration pourrait-elle lui donner un exemple où une information ne peut pas être divulguée parce qu'elle porte atteinte à l'environnement.

Schüle: Herr Zimmerli hat meine Ansichten aufgenommen und meines Erachtens sprachlich bestens formuliert. Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des neuen Buchstabens d) von Herrn Zimmerli zurück. Damit vereinfachen wir das Prozedere.

Frick: Für das Verständnis ist es absolut nötig, dass das "überwiegend" in Absatz 3 bestehen bleibt. Mit der Formulierung Zimmerli haben wir nämlich das überwiegende Geheimhaltungsinteresse definiert. In lit. a) bis d) sind bereits Abwägungskriterien enthalten. Wenn diese Abwägungskriterien von a) bis d) erfüllt sind, dann ist das Interesse überwiegend. Wenn wir es in Absatz 3 am Anfang streichen, bliebe zusätzlich zu prüfen, ob es tatsächlich überwiegt. Wenn wir das "überwiegend" streichen, sind wir genau gleich dort, wo die Verwaltung mit ihrem Vorschlag war.

Der Präsident: Möchte sich nun die Verwaltung zum gesamten Vorschlag äussern und zur Frage von Herrn Reymond?

Zäch: Wir sind natürlich Herrn Prof. Zimmerli sehr dankbar und haben nur wenige Bemerkungen. Erstens würden wir den Zusatzantrag von Herrn Plattner unterstützen. Das "noch" einzufügen, erscheint uns wichtig. Die Formulierung würde dann auch mit dem Absatz 2, erster Halbsatz des bundesrätlichen Vorschlages, übereinstimmen. Zweitens unterstützen wir den weiteren Antrag von Herrn Plattner bezüglich des "soweit" im Einleitungssatz von Absatz 3. Auch den Antrag Petitpierre, das "überwiegend" zu streichen, unterstützen wir.

Der Präsident: Beim Absatz 2 haben wir den Antrag Plattner. Buchstabe a) würde danach lauten: "..., wenn die Informationen in einem noch hängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren erhoben worden sind".

- 24 -

Zimmerli: Ein Verfahren ist entweder schon oder noch hängig. Aber hängig ist hängig, nämlich vom Beginn der Rechtshängigkeit bis das Verfahren abgeschlossen ist. Wenn ein Verfahren abgeschlossen ist, dann ist es nicht mehr hängig. Und wenn es noch nicht eingeleitet ist, ist es noch nicht hängig.

Plattner: Das ist meiner Meinung nach nicht die ganze Wahrheit. Informationen, die während eines hängigen Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens erhoben worden sind, müssen dann einmal frei gegeben werden, nämlich zum Zeitpunkt, wo das Gerichts- oder Verwaltungsverfahren nicht mehr hängig ist. Aber davon steht hier nichts. Es steht nur: "Das Gesuch wird abgelehnt, wenn es in einem hängigen Verfahren erhoben worden ist". Dann könnte man das Wort "hängig" sogar ganz weglassen. Ich lege Wert auf das "noch", d.h. nämlich, dass wenn es dann einmal nicht mehr hängig ist, die Informationen freigegeben werden müssen.

Der Präsident: Keine weiteren Bemerkungen. Dann können wir über den Antrag Plattner, das "noch" beizufügen abstimmen. Wer das "noch" einfügen will, möge das mit der Hand bezeugen.

Der Antrag Plattner wird mit 4:6 Stimmen abgelehnt. Damit ist Artikel 7 Absatz 2 bereinigt.

Artikel 7 Absatz 3

Der Präsident: Hierzu liegt der Antrag Petitpierre, das "überwiegend" zu streichen, vor. Hält Herr Zimmerli an seinem Antrag, das "überwiegend" einzufügen, fest?

Zimmerli: Ich halte daran fest im Bewusstsein, dass nicht alle vier Fälle a) bis d) gleiche Bedeutung haben. Wenn Sie es streichen, dann müssten wir in den Beratungen darauf hinweisen, dass diese vier Fälle ein unterschiedliches Gewicht haben.

Plattner: Wenn Sie es nicht streichen, dann müssen auch darauf hinweisen, dass diese vier Punkte verschiedenes Gewicht haben.

M. Petitpierre estime que si on le maintient, dès qu'il y a conflit d'intérêts dans ces matières, automatiquement cela signifie que le secret est garanti, cela est dommage. Cela ne doit pas être automatique.

Der Präsident: Herr Petitpierre hält daran fest. Wir stimmen ab. Wer "überwiegend" streichen will, möge das mit der Hand bezeugen.

Der Antrag Petitpierre wird mit 3:8 Stimmen abgelehnt. Damit bleibt das Wort "überwiegend".

Der Präsident: Dann haben wir in der zweiten Linie nach dem Komma den grossen Streit, ob wir schreiben wollen "wenn die Informationen a, b, c" oder ob wir schreiben wollen "soweit die Informationen". Wird beiderseits festgehalten an den zwei Formulierungen?

Herr Zimmerli ist einverstanden mit dieser Aenderung. Dann heisst es "soweit".

Der Präsident: Werden weitere Anträge zu Absatz 3 gestellt?

M. Petitpierre rappelle qu'il ne faudra pas oublier de signaler au plenum ce qu'a dit M. Zimmerli, à savoir qu'on ne préjuge pas nécessairement du caractère "überwiegend". Sur le fond, il estime que les deux courants sont d'accord. Mais il faut que cela soit dit.

Der Präsident: Ich werde mich bemühen, dies anhand des Protokolls herauszuschälen.

M. Petitpierre demande que l'on réponde à M. Reymond. En français, il faudrait reprendre le texte de la Directive, car l'énoncé est peu clair. Idem pour l'allemand.

Der Präsident: Es ist richtig, dass dieser Punkt bei der Beantwortung durch die Verwaltung untergegangen ist. Ich habe es auch nicht gemerkt. Darf ich bitten, das noch zu ergänzen?

Zäch: Habe ich richtig verstanden, dass wir also den Absatz 3, Buchstabe d) deutsch gemäss dem Auftrag von Professor Zimmerli, lassen, uns aber auf französisch bei der Uebersetzung an der Richtlinie orientieren?

M. Petitpierre précise que le texte de la Directive devrait être repris dans les deux textes, en allemand et en français.

Der Präsident: Es muss natürlich genau das gleiche bedeuten.

Zimmerli: Herr Petitpierre sagt, er möchte nur, dass die gleichen Worte verwendet werden. Man müsste einfach schauen, dass in der französischen Fassung die der Richtlinie entsprechenden Worte gewählt werden.

Zäch: Dann ist das Problem geklärt.

Artikel 7 Absatz 4

M. Delalay n'est pas satisfait de la solution de l'alinéa 4, lettre c. Il ne faudrait pas qu'on utilise ce droit à l'information pour gagner du temps, retarder les procédures ou les bloquer. Cette volonté devrait être exprimée quelque part. On pourrait introduire dans le texte français le terme "dilatoire" ou "manifestement abusive" pour "rechtsmissbräuchlich".

Der Präsident: Ist der Antrag formuliert gestellt worden?

M. Delalay précise que sa proposition vise à ajouter à l'alinéa 4, lettre c, après "...manifestement abusive...": le mot: "dilatoire".

Zimmerli: Das ist ja nicht von mir, das ist vom Bundesrat. Es ist meines Erachtens geschickter, wenn wir in den Materialien dafür sorgen, dass wir auch die "trölerischen Gesuche" als "Rechtsmissbrauch" erachten.

- 26 -

Der Präsident: Ich möchte vorerst bitten, dass man mir den auf französisch vorgetragenen Aenderungsantrag auf deutsch übersetzt, damit wir alle klar wissen, von was wir sprechen.

Zimmerli: Es müsste heissen: "... das Gesuch, wenn es offensichtlich rechtsmissbräuchlich oder trölerisch oder zu allgemein formuliert ist".

Der Präsident: "Trölerisch", ist das ein deutsches Wort? Ich möchte die Verwaltung bitten, zu diesem Antrag Stellung zu nehmen.

Duerst: Ich teile die Meinung von Herrn Zimmerli, dass unter "rechtsmissbräuchlich" auch "trölerisch" zu fassen wäre.

Der Präsident: Da es keine weiteren Bemerkungen gibt, können wir zur Abstimmung des Antrags Delalay schreiten. Wer der Ergänzung mit dem "trölerisch" auf deutsch und auf französisch zustimmen will, möge das mit der Hand bezeugen.

Der Antrag wird mit 2:6 Stimmen abgelehnt. Damit wird das Wort "trölerisch" nicht eingefügt.

Artikel 7 Absatz 5, der bisherige Absatz 4

Keine Bemerkungen. Also genehmigt.

Der Präsident: Herr Iten wünscht das Wort.

Iten: Ich möchte noch einmal auf den zweiten Absatz von Artikel 7 zurückkommen. Sie haben jetzt die französische Fassung bekommen. Und dort ist das "noch" noch drin, was wir vorhin beim Antrag von Herrn Plattner abgelehnt haben. Ich glaube, es wäre doch richtig, man würde das "noch" in die Fassung aufnehmen. Wenn wir das so belassen, hat man doch den Eindruck, dass es nicht verständlich ist.

Der Präsident: Wir sind wir uns alle einig, dass die französische und die deutsche Fassung gleich lauten muss. Und nun zur Frage, ob wir auf dieses "noch" zurückkommen wollen. Wird das bestritten? Es wird nicht bestritten.

Zurückkommen auf Artikel 7 Absatz 2

Plattner: Ich bin immer noch der Meinung, es müsste aus Verständnisgründen im deutschen Text stehen.

Präsident: Wer das "noch" nun zum zweiten Mal in der Abstimmung einfügen will, möge das mit der Hand bezeugen.

Der Antrag Plattner, das Wort "noch" einzufügen, wird mit 5:3 Stimmen nachträglich angenommen.

Zimmerli: Wenn wir beim Bereinigen des französischen Textes sind, müssen wir beim Ingress von **Artikel 7 Absatz 3** auch noch ändern, nämlich in ein "soweit". Aber das müssen die französischsprachigen Kollegen sagen.

Petitpierre: "Dans la mesure".

Der Präsident: Dann wird das ebenfalls geändert, damit es den gleichen Sinn bekommt. Können wir nun den Artikel 6a verlassen? Das ist der Fall. Den Artikel 7 haben wir vorhin bereinigt.

Artikel 9, Absätze 8 und 9

Keine Bemerkungen. Also beschlossen.

Artikel 10 Absatz 1, 1. Satz und Absatz 3

Der Präsident: Da haben wir eine Formulierung von Frau Zölch. Massgebend ist also diese Fassung.

Plattner: Warum hat man das Wort "lagern" in die "Anlagen" hineingenommen und die Worte "Lagerung" oder "Lager" gestrichen?

Witzig: Wir haben das erläutert. Es ist eine Regelungseinheit, die zusammenfällt mit den Organismen. Der Volltext würde ja lauten, "Wer Anlagen betreibt oder betreiben will oder Stoffe oder Organismen lagert, muss usw.". Wir gehen zurück auf den Anlagenbegriff des USG, der sagt, dass Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen, das ist Art. 7 Abs. 7, sowie Terrainveränderungen usw., "Lager" also miteinschliesst. Im Anlagenbegriff sind "Lager" erfasst. Wir sehen daher, dass nichts verloren geht, weil wir uns kein "lagern" vorstellen können, das im Sinne des USG ohne "Anlage" stattfindet.

Der Präsident: Hat jemand Fragen zu dieser Erklärung?

Plattner: Ich habe Zweifel, ob das wirklich alle Fälle abdeckt. Jedermann will, dass auch "Lager" inbegriffen sind. Das Gesetz scheint mir schlechter zu werden, wenn man aus sprachlichen Gründen das "lagern" und die "Lagerung" streichen will.

Der Präsident: Stellen Sie einen Antrag?

Plattner: Ich bitte den Präsidenten oder den Sprecher bei der Diskussion klarzustellen, dass selbstverständlich die Streichung des Lagerbegriffes nicht heisst, dass die "Lager" künftig ausgeschlossen sind.

Zimmerli: Wir müssen schon ein gewisses Verständnis für die Position von Herrn Plattner haben. Wenn es darum geht, in Artikel 10 Absatz 1 alle Anlagen, die mit dem Katastrophenschutz zu tun haben, zu erwähnen, dann sollte man der Vollständigkeit willen die "Lager" dort auch erwähnen. Es wäre anders, wenn die "Lager" unter den "Anlagen" im Sinne von Art. 7 Abs. 7 erwähnt wären.

Der Präsident: Wird ein entsprechender Antrag gestellt?

Plattner: Wenn ich sehe, dass ich Unterstützung bekomme, dann möchte ich den Antrag noch stellen. Die Fassung des geltenden Gesetzes ist zu übernehmen und hinter "Stoffe" ist "oder dementsprechende Organismen" zu ergänzen.

Der Präsident: Von was sprechen wir eigentlich? Ich bin bei Artikel 10 Absatz 1, erster Satz. Dort ist das "oder Stoffe lagern" im geltenden Gesetzestext herausgestrichen. Die Verwaltung hat vorhin nicht begründet, warum sie das tut.

Zäch: Die Haltung der Verwaltung ist, dass der Anlagebegriff der ja Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen einschliesst und sogar noch Geräte, Maschinen und Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge den Anlagen gleichstellt, "Lager" abdeckt. Hierin liegt der Grund der Streichung. Wir haben einen zweiten Grund, weshalb wir Probleme haben mit dem Antrag von Herrn Plattner. Es müsste dann nicht heissen "gentechnisch veränderte Organismen", sondern nur "Organismen". Artikel 10 würde sonst wie die Störfallverordnung für sämtliche Arten von Organismen gelten. Deshalb müsste dann auch unter dem neuen minimalisierten Vorschlag nicht "gentechnologisch veränderte Organismen" sondern "Organismen" stehen.

Der Präsident: Kann sich Herr Plattner einverstanden erklären mit dieser Deutung der Formulierung? Auch ein "Lager", das auf freiem Felde auf nacktem Boden steht, wird als "Anlage" betrachtet.

Plattner: Ich komme darauf zurück, dass es im Kommentar entsprechend erwähnt werden soll, dass Lager wie bis anhin eingeschlossen sind und die Streichung nicht bedeutet, dass sie jetzt nicht mehr eingeschlossen sind.

Der Präsident: Der zweite Satz bleibt nach geltendem Recht weiter bestehen. Man hat lediglich den ersten Satz umformuliert, weil das "Stoffe lagern" herausfällt.

Bühler: Eventuell ist die Antwort hier gegeben worden. Was ist der Unterschied zwischen dem Entwurf auf der Fahne und dem Papier Zölch?

Witzig: Es gibt keinen.

Keine weiteren Bemerkungen. Artikel 10 wird genehmigt.

Artikel 26, Absätze 1 und 3

Plattner: Warum wird vom "Menschen und seiner natürlichen Umwelt" auf "die Umwelt und mittelbar den Menschen" umgestiegen?

Witzig: Es gibt zwei Elemente in Ihrer Frage. Es geht zum einen darum, eine Abgrenzung zwischen dem Giftgesetz und dem Umweltschutzgesetz zu finden. Das Giftgesetz strebt den direkten Schutz des Menschen an. Beim USG steht die Umwelt im Vordergrund und nur mittelbar der Mensch, wenn die Einwirkungen der Umwelt auch den Menschen schädigen. Als Bei-

spiel haben wir uns leiten lassen vom bereits heute bestehenden Artikel 29 des USG. Dort heisst es nämlich, "Der Bundesrat kann über Stoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften, Verwendungsart oder Verbrauchsmenge die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, Vorschriften erlassen". Diese Formulierung sollte auch in den Art. 26 ff. gewählt werden.

Plattner: Aber nicht für den EWR.

Witzig: Bei den gentechnisch veränderten Organismen müssen wir das Epidemiegesetz anpassen. Dort haben wir den Gesundheitsschutz und hier die Umweltaspekte. Diese Gesetzgebung ist hinsichtlich der Kompetenzen und Zuständigkeiten klar zu trennen.

Plattner: Ich fasse zusammen. Weil wir jetzt die Organismen einschliessen müssen, stellt sich das Problem der Abgrenzung zwischen Epidemiegesetz und USG in neuem Lichte. Aus dieser Begründung heraus haben Sie die Kompetenzen sozusagen dem einen und dem andern Gesetz zugewiesen.

Witzig: Das ist richtig. Die Kompetenzen gehen nicht verloren. Lücken entstehen bei dieser Lösung nicht.

Plattner: Bei dem Tempo, mit dem jetzt die EUROLEX-Vorlagen zu bearbeiten sind, möchte ich eigentlich lieber nichts ändern, zumal die Konsequenzen noch nicht klar sind.

Der Präsident: Wird hierüber ein Antrag gestellt?

M. Petitpierre est d'accord avec M. Plattner, il ne faut modifier que ce qui est indispensable. Pour ne pas compliquer les choses, il ne va pas proposer de revenir à l'ancien texte. Mais si cela devait se reproduire souvent, il vaudrait la peine, à la fin de l'exercice, de voir combien de fois on a changé de texte sans nécessité, et le cas échéant, de revenir à l'ancien texte. Les mêmes questions vont se poser dans l'autre Conseil et mèneront à des débats très longs. On perdra du temps et on créera un doute, parce qu'à l'article 24^{septies}, l'homme reste concerné au premier chef. S'il y a trop de problèmes, il propose que l'on mette au net sur la base des anciens textes.

Der Präsident: Wir haben also ein gewisses vermindertes Behagen, nicht gerade Unbehagen, aber ein vermindertes Behagen. Werden Anträge gestellt?

Weber: Im Gegensatz zum USG grenzt sich die Stoffverordnung bereits heute ganz klar von der Giftgesetzgebung ab. Ziel des Vorschlags ist nur, eine bestehende Unschärfe zu korrigieren.

Iten: Wie ist es dann, wenn diese Stoffe den Menschen direkt und nicht über die Umwelt gefährden? Nehmen Sie an, dass eigentlich nur mittelbar über die Umwelt der Mensch gefährdet werden kann?

Weber: Nein, aber für diesen Fall gibt es vorläufige Schutz-Zuständigkeiten.

- 30 -

Der Präsident: Es liegen keine weiteren Bemerkungen vor.

Der vorgeschlagene Artikel 26 ist damit angenommen.

Artikel 27 Information der Abnehmer

Keine Bemerkungen. Genehmigt.

Artikel 28 Umweltgerechter Umgang

Plattner: Falls wir zum Schluss beschliessen, die "Lager" zu erwähnen, müsste dies auch hier geschehen.

Keine weiteren Bemerkungen. Genehmigt.

Artikel 29a Titel zum dritten Kapitel Umweltgefährdende Organismen

Der Präsident: Bei dem nach dem heutigen Grundsatzbeschluss massgeblichen Papier Zölch heisst es: "**Gentechnisch veränderte Organismen**".

Plattner: Ich beantrage, den gesamten Artikel 29, eventuell nur den Artikel 29c, an den Bundesrat zurückzuweisen. Parallel ist der Auftrag zu erteilen, eine ordentliche Revision vorzubereiten oder das Problem im Rahmen der hängigen Revision zu lösen. Gleichzeitig ist in Brüssel eine zweijährige Uebergangsfrist für die EG-Gentechnikrichtlinien nachträglich zu beantragen. Die anderen EFTA-Staaten haben diese Uebergangsfrist durchgängig. Dort und in der Schweiz ist die politische Diskussion noch nicht abgeschlossen. Wir sollten die EWR-Vorlage nicht mit einer derart umstrittenen Sache belasten, zumal auch die EG-Staaten selber mit der Umsetzung zum Teil in Verzug sind. Dies würde ein Vertragsbruch von geringer praktischer Bedeutung sein. Im jetzigen Zeitpunkt bestehen schliesslich auch noch zu viele Unklarheiten hinsichtlich der gesetzestechnischen Bewältigung.

Ziegler: Inhaltlich bin ich mit Kollege Plattner in jeder Beziehung einig. Ich weiss nur nicht, ob ein Rückweisungsantrag der richtige Antrag ist. Eine hinreichende ausgewogene Diskussion gentechnologisch bedingter Risiken hat in unserer Gesellschaft noch nicht einmal stattgefunden. Ein derart brisantes Thema und ein neuartiges ökologisches Grossrisiko darf der öffentlichen Diskussion und einer demokratischen Entscheidung nicht entzogen werden. Ich glaube einfach nicht, dass wir hier unter Umgehung des fakultativen Referendums entscheiden dürfen. Ich muss Ihnen offen gestehen, dass ich nicht begreife, dass man bei den Verhandlungen gerade hier auf die Uebergangsfrist verzichtet hat. Es würde mich eigentlich interessieren, wo man sonst noch auf solche möglichen Uebergangsbestimmungen verzichtet und unsere Handlungsfreiheit unnötig eingeschränkt hat. Artikel 29a bis und mit f sind hier zu streichen.

Der Präsident: Ist Herr Plattner damit einverstanden, dass man seinen Antrag als Streichungsantrag und nicht als Rückweisungsantrag bezeichnet?

Iten: Ich verstehe diese Argumentation. Aber der EWR-Vertrag ist bereits ausgehandelt. Theoretisch müsste der Bundesrat wieder nach Brüssel gehen und neu über Uebergangsfristen verhandeln. Dies müsste ausserdem vor Inkrafttreten des EWR-Vertrages geschehen. Die Volksabstimmung könnte damit zwar entkrampft werden. Der Bundesrat müsste dann aber sofort verhandeln. Anderenfalls würden wir vertragsbrüchig.

Schüle: Die Verhandlungsdelegation hat offensichtlich mit Absegnung durch den Bundesrat den Fehler gemacht, keine Uebergangsfristen zu beantragen. Andererseits wurden bei den Uebergangsfristen erfolgreich Prioritäten gesetzt, so beim Transitverkehr und der Lex Friedrich. Nachträgliche Uebergangsfristen dürften unmöglich sein. Eine verzögerte Umsetzung als Einstieg in den EWR-Vertrag wäre sicherlich nicht zu begrüssen. Hingegen könnte eine Regelung mit Minimalstandards als Umsetzung der EG-Richtlinien, was besser als nichts wäre, im normalen Gesetzgebungsverfahren sachgerecht ausgebaut werden.

Frick: Herr Kollege Plattner hat zwei Seelen in seiner Brust. Soll man eine Lücke in Kauf nehmen, weil keine Regelung besser ist als eine schlechte? Oder soll man einen ersten Schritt tun, der dann aber nicht befriedigt, weil er begründetermassen als unzulänglich erscheint? Die vorliegende Regelung könnte das Abstimmungsverhalten des Volkes negativ beeinflussen. Andererseits sind unsere Umsetzungspflichten zu berücksichtigen. Nicht jeder problematische Bereich darf zu einem Vertragsverstoss führen. Sicherlich gibt es noch andere, ebenso heikle Themen. Wollte man dann jedesmal politische Erwägungen dominieren lassen, wäre ich skeptisch. Ob andere Staaten ihrer Umsetzungspflicht nachkommen, sollte für uns unerheblich sein. Ein "italienischer Vollzug" wäre nicht in meinem Sinne.

M. Petitpierre est d'accord. Il ajoute qu'il faut respecter les règles. La constitution et les engagements internationaux forment un cadre qu'il s'agit de respecter. Les obligations qui en résultent doivent être suivies. Il ne faut pas préjuger du principe d'une législation détaillée pour la suite. Ces règles relèvent surtout de la procédure, on ne préjuge pas du fond. L'avenir est ouvert pour une législation de détail. On pourra parfaitement relégiférer de manière complète, y compris pour les organismes pathogènes. Il faut aller de l'avant avec le texte de la version Zölch, on n'a pas le choix car la renégociation est impensable selon lui.

Der Präsident: Ich möchte auch der Verwaltung noch Gelegenheit geben, sich zu äussern.

Duerst: Aus Sicht der Verwaltung bleibt uns nur, Vertragstreue zu demonstrieren, und uns gemäss EUROLEX auf die zwingenden Regelungen zu beschränken.

Hosbach: Es ist vielleicht der Eindruck entstanden, dass die Schweiz zufälligerweise oder weil sie es vergessen hat, keine Uebergangsbestimmungen ausgehandelt hat. Dem ist nicht so, denn es sind sehr lange, verwaltungsinterne Diskussionen vorausgegangen. Die Diskussion in der Schweiz ist etwas anders als diejenige in Oesterreich oder diejenige in Schweden, Finnland oder Norwegen, insofern, als wir hier eine sehr starke, sehr ausgeprägte pharmazeutische und chemische Industrie

- 32 -

haben. Das Problem ist für uns sehr viel aktueller. Wir haben bereits verschiedene Anträge gehabt für Freisetzungsgesuche, die teilweise nicht zurückgezogen sind. Solches gibt es in Oesterreich oder in Finnland zum Beispiel praktisch nicht. Ausserdem ist es unbefriedigend, wenn wir kein Verfahren haben für solche Anträge, keine Zuständigkeiten klar geregelt sind, keine Kriterien bestehen, kein Informationskonzept spielt. Ausserdem haben wir das Resultat der Vernehmlassung hinter uns. Dort ist mehrfach darauf gedrängt worden, dass die Regelung nun endlich komme. Ich kann Ihnen vorlesen, was die Grüne Partei geschrieben hat: "Die Regelung des Umgangs mit umweltgefährdenden Organismen ist äusserst dringend, die Adaption der Bestimmungen über umweltgefährdende Stoffe scheint zweckmässig." Das hat sie 1990 geschrieben bei der Vernehmlassung. Aehnliches hat der Bauernverband geschrieben. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat im Mai 1992 erneut dem Bundesrat geschrieben: "Regelungen auf diesen Gebieten sind dringend geworden. Wir fordern Sie deshalb auf, aktiv zu werden, gesetzgeberische Arbeiten voranzutreiben und nicht länger hinzuwarten, bis weitere Volksinitiativen Sie zum Handeln zwingen". Unter diesem Druck haben wir uns für eine Vorwärtsstrategie entschlossen, insbesondere auch deshalb, weil auch, wenn wir zwei Jahre Uebergangsfrist herausgehandelt hätten, die Richtlinien, die umzusetzen sind, im Prinzip noch die gleichen wären. Die Tendenz, die gegenwärtig festzustellen ist, geht höchstens auf eine Deregulierung zu. Die EG-Richtlinien sind derzeit weltweit die strengsten Regelungen, die uns bekannt sind. Die Verwaltung ist demnach der Auffassung, dass es der Regelungsproblematik dienlich wäre, rechtzeitig eine europafähige Lösung anzustreben.

Plattner: Ich möchte ganz kurz ein letztes Argument einbringen. Die Kommissionen beider Räte haben prinzipiell einem Verfahren zugestimmt, bei dem das Volk mittels des nachträglichen Referendums einen grossen oder kleinen Vertragsbruch bewirken kann. Das Volk hat dieses Recht. Die Verwaltung hingegen darf nicht zum Vertragsbruch auffordern. Das Parlament schliesslich steht irgendwo dazwischen. Der Bundesrat und nicht das Parlament hat den Vertrag unterschrieben. Das Parlament ist also auch nicht in gleicher Weise gebunden. Wir haben viel mehr zu prüfen, was diese Unterschrift bewirkt. Als Volksvertreter sollten wir den Bundesrat beauftragen, eine zweijährige Uebergangsfrist, wie sie auch den anderen EFTA-Staaten zur Verfügung steht, zu beantragen.

Der Präsident: Weitere Bemerkungen liegen nicht vor. Dann können wir über Streichungsantrag von Herrn Plattner abstimmen. Er schlägt uns vor, die Artikel 29a bis e zu streichen. Wer diesem Streichungsantrag zustimmen will, möge das mit der Hand bezeugen.

Der Streichungsantrag Plattner wird mit 3:8 Stimmen abgelehnt. Damit werden die Artikel 29a bis e behandelt.

Plattner: Ich ziehe meinen Eventualantrag bezüglich Artikel 29c zurück.

Der Präsident: Der Titel steht nach wie vor zur Diskussion, 3. Kapitel Gentechnisch veränderte Organismen. Er ist nicht identisch mit dem Vorschlag des Bundesrates.

Zimmerli: Warum "gentechnisch" und nicht "gentechnologisch"? Wir haben seinerzeit beim Verfassungsartikel lange darüber gesprochen und im

- 33 -

Verfassungsartikel steht "gentechnologisch". Ich möchte nicht, dass es irgendwelche Missverständnisse gibt. Ist das bewusst oder ist das unbewusst geschehen?

Der Präsident: Wir möchten doch jetzt die Erklärung der Fachspezialisten. Wo liegt der Unterschied?

Hosbach: Der Begriff "gentechnisch" ist im Rahmen der Störfallverordnung bei der Vernehmlassung erstmals aufgetaucht. Damals haben wir noch mit dem Begriff "genetisch" gearbeitet. Dann ist der Begriff "gentechnisch" in dieser Form in verschiedenen Stellungnahmen eingebracht worden. Er stimmt mit dem deutschen Begriff "Gentechnik" überein. Mit diesem Begriff ist dann weiter gearbeitet worden.

Der Präsident: Sind diese Begriffe europäisch noch nicht vereinheitlicht?

Hosbach: Im deutschen Gesetz heisst es "gentechnisch verändert". Auf europäischer Ebene wird häufig von "genetisch verändert" gesprochen.

Der Präsident: Ist das dem Sinne nach dasselbe?

Hosbach: Ja.

Plattner: Meiner Meinung nach ist es so. Man redet von der "Gentechnologie". Das ist die "Wissenschaft von der Gentechnik". Bei der Anwendung der Gentechnik ist von "gentechnisch" und nicht "gentechnologisch" zu reden. Das Hauptwort ist die "Gentechnologie" und das Adjektiv ist "gentechnisch".

Der Präsident: Ist Herr Zimmerli mit dieser Logik einverstanden?

Zimmerli: Man hätte dann in der Verfassung auch schreiben können "gentechnisch" und nicht "gentechnologisch". Wenn die Begrifflichkeit bereits in der Stoffverordnung eingeführt ist, ist das kein Problem.

Der Präsident: Wird kein Antrag gestellt?

M. Petitpierre explique qu'en français on a "organismes génétiquement modifiés", c'est juste.

Der Präsident: Das war ein Beitrag zum besseren Verständnis. Ich kann feststellen, dass kein Antrag auf Änderung gestellt ist.

Damit ist der Titel genehmigt.

Artikel 29a Sorgfaltspflicht

Keine Bemerkungen. Genehmigt.

Artikel 29b Einschliessungsmassnahmen

Keine Bemerkungen. Genehmigt.

Artikel 29c Freisetzungsversuch

Keine Bemerkungen. Genehmigt.

Artikel 29d Inverkehrbringen

Keine Bemerkungen. Genehmigt.

Artikel 29e Information der Abnehmer

Keine Bemerkungen. Genehmigt.

Der Präsident: Artikel 29f der Fahne fällt weg.

Plattner: Mir ist es nicht ganz klar geworden, warum der ganze Artikel 29f wegfällt.

Witzig: Der Absatz 1 von 29f ist einfach eine Generalkompetenz. Buchstabe a) stellt auf Transportregelungen ab. Die EG-Richtlinien regeln die Transportfrage nicht. Dies bringt Artikel 29b Absatz 2 zum Ausdruck. Beim Buchstaben b) geht es darum, bestimmte Organismen bewilligungspflichtig zu erklären, sie einzuschränken oder zu verbieten. In der Antwort auf Frau Zölch war dieser Aspekt auf gentechnisch veränderte Organismen zu reduzieren. Dasselbe gilt beim Inverkehrbringen. Artikel 29b sieht in Absatz 3 in der Fassung von Frau Zölch eine Ausnahmemöglichkeit vor. Demnach bestehen bei vorübergehenden Gefahrenlagen Einschränkungsmöglichkeiten. Da die EG-Richtlinie nur auf auf gentechnisch veränderte Organismen abzielt, stellen sich im Ergebnis keine Probleme. Alle potentiellen Problemfelder sind abgedeckt.

Der Präsident: Herr Plattner ist befriedigt. Wir kommen nun zurück zur ursprünglichen Fahne.

Artikel 30, Absätze 5 und 6

Der Präsident: Wir haben zum Absatz 6 einen schriftlichen Streichungsantrag von Herrn Ziegler. Ich möchte ihm die Gelegenheit geben, den Antrag zu begründen.

Ziegler: Ich beantrage Ihnen, diesen Absatz ebenfalls zu streichen. Der Betrieb von Abfallanlagen bedarf unbestrittenermassen der Bewilligung. In der Regel sind solche Bewilligungen unbefristet. Es steht aber nichts entgegen, dass sie auch befristet werden können. Wenn wir hier in einem ganz konkreten Fall sagen, dass sie befristet werden können, dann fragt man sich an anderen Orten, wo keine Befristung festgehalten wird, ob die Befristungsmöglichkeit besteht. Im übrigen soll diese Befristung eine schneller Anpassung an den technischen Fortschritt erlauben. Hierfür ist die Befristungsmöglichkeit aber nicht das richtige Instrument. Der administrative Aufwand wäre zu gross.

Plattner: Nach Auskunft der Verwaltung auf eine Frage von Herrn Bodenmann in der Nationalratskommission schreibt die Richtlinie vor, dass die Behörde, die die Bewilligung erteilt, eine Befristungsmöglichkeit haben muss. Die Argumente von Herrn Ziegler sind nicht stichhaltig. Dort, wo nur eine Baubewilligung für Abfallanlagen nötig ist, existiert nämlich bisher keine Befristungsmöglichkeit. Im Ergebnis muss die Befristungsmöglichkeit rechtlich sichergestellt werden.

Zäch: Die Ausführungen von Herrn Plattner sind zutreffend. Die Verwaltung möchte an ihrem Vorschlag festhalten.

Der Präsident: Hält auch der Antragsteller an seinen Vorstellungen fest?

Ziegler: Probleme sehe ich noch bei den Rechtsunsicherheiten, die daraus resultieren, dass eine in einem Bereich ausdrücklich erwähnte Befristungsmöglichkeit den Eindruck erweckt, dass sie als Möglichkeit nur besteht, wenn sie explizit festgeschrieben ist.

Zäch: Die EG-Richtlinie verlangt für Abfallanlagen eine Bewilligungspflicht. Ausserdem verlangen die massgeblichen EG-Vorgaben in diesem Bereich eine Befristungsmöglichkeit. Für andere Bewilligungen bestehen bislang keine vergleichbaren Imperative. Demnach haben wir eine korrekte und unproblematische Umsetzung vorgeschlagen.

Der Präsident: Wird das Wort noch verlangt?

Ziegler: Ich ziehe den Antrag zurück.

Keine weiteren Bemerkungen. Genehmigt.

Artikel 41 Abs. 1 und 2 (wieder auf dem anderen Papier)

Keine Bemerkungen. Genehmigt.

Artikel 42 von der Fahne

Keine Bemerkungen. Genehmigt.

Artikel 44, Papier Zölch, Absatz 3, die Einfügung "oder gentechnisch veränderte Organismen"

Keine Bemerkungen. Genehmigt.

Artikel 46

Keine Bemerkungen. Genehmigt.

Artikel 47 Abs. 2 und 4 neu, von der Fahne

Zimmerli: Da gibt es noch redaktionelle Anpassungen an unsere neuen Beschlüsse zu Artikel 6a, Absätze 2 und 3.

Keine weiteren Bemerkungen. Genehmigt.

Artikel 60 Abs. 1 Buchstaben c, d, e, e^{bis}, e^{ter}, e^{quater} und e^{quinquies} nach dem Papier Zölch

M. Petitpierre signale une faute de frappe à e ter.

Der Präsident: Geht das um den französischen Text? Wird das automatisch bereinigt?

Frick: Mir ist der Aufbau, der jetzt gilt, nicht klar. Was gilt jetzt für a bis d? Gilt die Fassung der Fahne oder die alte Fassung?

Witzig: Die Buchstaben b, c und d werden von der Fahne übernommen. Was Sie auf dem Papier Zölch sehen, das wird der Buchstabe e), mit dem "gentechnisch verändert" ergänzt wird. Die Buchstaben e^{bis}, e^{ter}, e^{quater} und e^{quinquies} werden neu gefasst.

Zimmerli: Ich habe nur noch eine kleine Frage. Es ist eine beeindruckende Liste von Tatbeständen, die wir hier aufstellen. Hat man beim Bundesamt für Justiz keine Probleme mit der Unbestimmtheit?

Zäch: Probleme bestanden hier nicht. Auch hier wird das System der bestehenden Strafbestimmungen eingehalten.

Duerst: Die Problematik ist nicht in dieser Vorlage sondern eher und globaler in den Grenzen der Strafrechtsdogmatik zu sehen.

Zimmerli: Ich bin befriedigt mit der Antwort. Nicht von der Sache, aber von der Antwort bin ich befriedigt.

Der Präsident: Ich habe noch eine Frage zu Buchstabe b). Bleibt oder entfällt er?

Witzig: Die Buchstaben b, c und d werden von der Fahne übernommen.

Der Präsident: Beim Papier Zölch fehlt buchstabe d). Ich stelle klar: die Buchstaben b, c, d, e und e^{bis} bis e^{quinquies} werden übernommen. Wir umschreiben hier die Einfügungen und das alte bleibt.

Witzig: Die Titel stimmen nicht, aber der Inhalt und die alten Buchstaben.

Keine weiteren Bemerkungen. Damit ist der Artikel 60 so bereinigt.

Artikel 61

Keine Bemerkungen. Genehmigt.

Artikel 65, Papier Zölch

Keine Bemerkungen. Genehmigt.

II. Aenderung übrigen Rechts, Aenderung des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz, Ergänzung des Titels 5. Abschnitt Organisation und Information

Keine Bemerkungen. Genehmigt.

Randtitel bei Artikel 25 Organisation

Keine Bemerkungen. Genehmigt.

Artikel 25 a (neu) Information

Keine Bemerkungen. Genehmigt.

**Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege
Artikel 9a Information**

Frick: Kann man mir den Bezug zum Umweltschutz erklären?

Zäch: Die EG-Richtlinie verlangt auch eine aktive Informationspflicht. Für das Fuss- und Wanderweggesetz, bei dessen Vollzug natürlich auch Umweltinformationen erhoben werden, besteht eine solche Pflicht bislang nicht. Dies soll unter Berücksichtigung des EG-Rechts geändert werden.

Frick: Das war nicht meine Frage. Die Pflicht zur Information bezieht sich auf die Umwelt im engeren Sinne. Hier geht es aber um bauliche Anlagen. Mit der gleichen Begründung müsste man ja auch die Informationen über das Nationalstrassennetz informationspflichtig erklären. Die Auslegung der Richtlinie scheint mir hier sehr extensiv zu sein.

Zäch: Das BUWAL betreut verschiedene Gesetze: das USG, das Gewässerschutzgesetz, das Fischereigesetz, das Natur- und Heimatschutzgesetz, das Fuss- und Wanderweggesetz sowie die Jagdgesetze. Das Fuss- und Wanderweggesetz ist nach Meinung der Verwaltung auch ein Umweltschutzgesetz, in dem die Umweltinformation eine Rolle spielt.

Duerst: Der inhaltliche Bezug dieses Gesetzes zum Umweltschutz sollte eigentlich ausser Frage stehen. erinnert sei nur an den Umstand, dass die Erhaltung der Wanderwege auch die natürliche Landschaft an sich zu erhalten sucht.

Bühler: Die Notwendigkeit, Wanderwege separat zu erfassen, sehe ich nicht ein. Insoweit reichen die Bestimmungen beim Natur- und Heimatschutz.

Der Präsident: Ich habe schon lange die Frage erwartet, warum man nicht auch das Jagd- und Waldgesetz entsprechend ändern will.

Iten: Sind die Aenderungen beim Artikel 25a Natur- und Heimatschutzgesetz und Artikel 9a beim Fuss- und Wanderweggesetz wirklich zwingend erforderlich? Der Aufwand für die Kantone wäre enorm. Sollen die Kantone über den Zustand der Landschaft, der geschichtlichen Stätten und

Kulturdenkmäler informieren müssen? Was wäre der Inhalt des Informationsauftrages? Sollten die neuen Regelungen nicht absolut zwingend sein, sollte man sie herausstreichen.

Frick: Ich möchte bitten, deutlicher zu werden. Nehmen wir konkrete Beispiele. Die Kulturdenkmäler werden inventarisiert. Was heisst das für den Kanton? Muss man nun da über jedes Kulturdenkmal, auch wenn es noch nicht inventarisiert ist, Informationen bereithalten. Das ist fast nicht zu machen. Was heisst bei Artikel 9a: "Bund und Kantone informieren über die Bedeutung und den Zustand der Fuss- und Wanderwegnetze"? Auch bei extensiver Interpretation des Umweltbegriffs sehe ich keinen Bezug von dem Wanderwegartikel zur EG-Richtlinie.

Schüle: Die Verwaltung hat wahrscheinlich versucht, die ganze Umweltschutzgesetzgebung im weitesten Sinne abzudecken. Nach den Kriterien der EG-Richtlinie, ist dies nicht nötig. Damit bleibt zu fragen, ob diese neue Informationspflicht aus den beiden Gesetzen gestrichen werden soll.

Der Präsident: Sie sprechen vom Natur- und Heimatschutzgesetz und dem Fuss- und Wanderweggesetz?

Ziegler: Der Vergleich mit Absatz 1 von Artikel 6a zeigt, dass bereits nach dieser Vorschrift ein Gesuch um Zugang zu Umweltinformationen, die beim Vollzug des USG, anderer Bundesgesetze oder völkerrechtlicher Vereinbarungen erhoben werden, gestellt werden kann. Bei der Fischerei ist ausserdem nur eine relativ kleine Personengruppe potentiell interessiert. Unter diesen Umständen beantrage ich, Ziffer 2 Fuss- und Wanderweggesetz und Ziffer 5 Fischereigesetz hinsichtlich der strittigen Informationspflicht zu streichen.

Der Präsident: Wir haben einen konkreten Streichungsantrag bezüglich der Ziffer 2 Fuss- und Wanderweggesetz und der Ziffer 5 Fischereigesetz.

M. Petitpierre signale que l'article 2, lettre a de la Directive parle de la faune, de la flore, de ce qui se passe dans l'environnement, de ce qu'on y fait, des activités. Il lui semble que c'est une base suffisante dans la Directive. Cela se trouve sous le chiffre 328 dans le dossier. Il conviendrait peut-être d'examiner cet article avant de décider.

Zäch: Die EG-Richtlinie verlangt eine aktive Informationspflicht, der die Behörden nachzukommen haben und sieht ausserdem eine passive Informationspflicht, d.h. nur auf Gesuch eines Einzelnen hin, vor. Beide Informationspflichten sind in nationales Recht einzuführen. Der Umweltinformationsbegriff der EG-Richtlinie geht sehr weit. Aus Sicht der Verwaltung, sollte das Natur- und Heimatschutzgesetz, das sich mit der Tier- und Pflanzenwelt befasst, in jedem Fall die Informationspflicht inkorporieren. Mit Hinweis auf die zu schützende Tier- und Pflanzenwelt scheint dies auch beim Fischereigesetz geboten. Beim Fuss- und Wanderweggesetz können wir nur auf die bereits erwähnten Argumente verweisen.

Duerst: Beim Fuss- und Wanderweggesetzes handelt es sich wirklich nur eine marginale Angelegenheit. Beim Natur- und Heimatschutzgesetz hin-

gegen dürfen wir ebenso wie beim Gewässerschutzgesetz nicht auf das angestrebte Informationswesen verzichten.

Frick: Ich habe schon in meinem vorherigen Votum geäußert, dass beim Natur- und Heimatschutzgesetz die Information eine gewisse Bedeutung und Berechtigung hat. Darin bin ich bestärkt worden. Ich frage mich aber, ob wir nicht zu weit gehen, wenn wir die geschichtlichen Stätten und alle Kulturdenkmäler auch erfassen. Ich werde noch folgenden Antrag schriftlich verfassen. Buchstabe a) soll lauten: "Bedeutung und Zustand von Natur und Landschaft". Buchstabe b) ist in der vorgelegten Fassung zu belassen.

Der Präsident: Das kommt einem Zurückkommen gleich. Ist man damit einverstanden? Bereinigen wir vorerst nochmals das **Natur- und Heimatschutzgesetz**. Da ist der konkrete Antrag gestellt worden, beim Artikel 25a zu Buchstabe a) die zweite Linie zu streichen. Es würde dann heissen, "Bedeutung und Zustand von Natur und Landschaft". Dafür brauchen wir keine schriftliche Unterlage.

Zimmerli: Die Diskussion veranlasst mich, zu fragen, was "Bund und Kantone sorgen" heisst. Wie wird das koordiniert? Genügt es nicht, wenn wir diese aktive Informationspflicht im Umweltschutzgesetz den Umweltschutzfachstellen zuweisen, ohne noch in den einzelnen Gesetzen zwischen Bund und Kantonen neue Zuständigkeiten zu definieren? Der Bund müsste sonst noch in einer neuen Verordnung die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen abgrenzen. Womöglich könnte man demnächst neben dem Wetterbericht und dem Pistenbericht auch noch den Zustand der Wanderwege abrufen. Jährlich wären vom Bund oder von den Kantonen Berichte über den Zustand irgendwelcher Bereiche der Umwelt zu erstatten. Ich bin der Meinung, dass diese Information wichtig ist. Aber würde es nicht genügen, dass wir das in einer Generalklausel, beispielsweise im Artikel 42 Absatz 2, festlegen oder den Artikel 6a anreichern. Alternativ könnte auch ein neuer Artikel 6b die Fachstellen für die Information im Bereiche des Umweltschutzes zuständig erklären. Genügt das nicht?

Zäch: Wir haben uns das natürlich auch überlegt, erachten Artikel 6 aber nicht als adäquate Umsetzung der EG-Vorgaben in diesem Bereich. Bei der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen diene der Artikel 34 des neuen Waldgesetzes als Vorbild. Demzufolge trifft die Informationspflicht sowohl Bund als auch Kantone.

Zimmerli: Ich möchte noch einmal das Thema Waldgesetz aufnehmen. Die Hintergründe für die Information über den Zustand des Waldes liegen natürlich im Kompetenzbereich zwischen Bund und Kanton schon etwas anders als bei den Wanderwegen und beim Natur- und Heimatschutzgesetz.

Der Präsident: Wird ein weiterer Antrag gestellt?

Zimmerli: Ich beantrage unter Hinweis auf Artikel 6, die Aenderungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes, des Gewässerschutzgesetzes, des Fischereigesetzes und des Fuss- und Wanderweggesetzes zu streichen.

Der Präsident: Wir haben bei der Ziffer 1 Natur- und Heimatschutzgesetz zwei Anträge. Der eine beabsichtigt die Streichung der ganzen Aenderung. Der andere von Herrn Frick möchte diese Linie bei Buchstabe a, "geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler", streichen und

- 40 -

oben ein "und" einfügen. Vorerst ist der Streichungsantrag von Herrn Zimmerli zubehandeln. Also bereinigen wir zuerst Buchstabe a) beim Artikel 25a. Ich stimme ab über den Antrag Frick, ob diese zweite Linie gestrichen werden soll oder nicht. Wer diese zweite Linie streichen will möge das mit der Hand bezeugen.

Der Antrag Frick wird einstimmig angenommen.

Der Präsident: Ich stimme nun ab über den Streichungsantrag für die ganze Bestimmung bezüglich des NHG von Herrn Zimmerli. Wer das ganze streichen will, möge das mit der Hand bezeugen.

Der Antrag Zimmerli zur Streichung des NHG wird mit 6:4 Stimmen angenommen.

Ziffer 2 Fuss- und Wanderwegegesetz

Der Präsident: Hier haben wir einen Streichungsantrag. Weiteren Bemerkungen liegen nicht vor. Wir stimmen ab. Wer diese Bestimmung, Ziffer 2 Fuss- und Wanderwege, gesamthaft streichen will, möge das mit der Hand bezeugen.

Der Antrag, Ziffer 2 Fuss- und Wanderwegegesetz zu streichen, wird bei einer Enthaltung mit 10:0 Stimmen angenommen.

Ziffer 3 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

Artikel 52 Absatz 3

Artikel 52 Absatz 3 ist unbestritten. Genehmigt.

Ziffer 4 Aenderung des Giftgesetzes

Artikel 6 Absatz 3

M. Delalay soulève une question de rédaction à l'article 6, 3e alinéa, fin de la phrase. Au lieu de "procédure de vérifier", il conviendrait de dire: "procédure de vérification".

Witzig: In der nationalrätlichen Kommission hat ein Antrag Rebeaud gesagt, dass es "il règle la procédure de contrôle" heissen sollte. Hier lag ein Missverständnis bei der Uebersetzung vor. Wir sind einverstanden mit "il règle la procédure de contrôle".

M. Delalay est d'accord.

Der Präsident: Betrifft das auch den deutschen Text? Das ist nicht der Fall.

Keine weiteren Bemerkungen. Artikel 6 Absatz 3 wird genehmigt.

Artikel 21 Absatz 1 erster Satz

Keine weiteren Bemerkungen. Genehmigt.

Ziffer 5 Bundesgesetz über die Fischerei

Der Präsident: Da haben wir einen Antrag, das ganze zu streichen. Wird beim Artikel 22 a Information eine Aenderung vorgeschlagen?

Bühler: Nach den gefassten Beschlüssen muss das Fischereigesetz in Artikel 22 a konsequenterweise auch gestrichen werden.

Der Präsident: Wir müssen abklären wie das genau ist. Wir haben keinen weiteren Untertitel.

Zäch: Der Bundesrat ist der Meinung, dass ein Informationsartikel zur Umsetzung dieser Richtlinie nötig ist. Das ist Artikel 22 a. Nun ist es aber so, dass das neue Fischereigesetz eine ganz spezifische Inkrafttretungsklausel hat. In Absatz 2 heisst es: "Es tritt unter Vorbehalt von Absatz 3 auf den 1. Januar in Kraft". Die Buchstaben a) und b) bilden zusätzliche Bedingungen. Entscheidend ist, dass wir Artikel 22 a auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR in Kraft setzen müssen. Aus dieser Sicht haben wir Absatz 2 von Artikel 29 ergänzt mit einem Absatz 4. Er tritt unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 in Kraft. Wird Artikel 22 a gestrichen, dann müssen die Absätze 2 und 4 von Artikel 29 auch gestrichen werden.

Der Präsident: Ich danke für die Erläuterung. Wir haben einen Streichungsantrag von Herrn Ziegler.

Ziegler: Ich habe hier unter Ziffer 5 Fischereigesetz gesagt, dass ich mindestens den Artikel 22 a Information zu streichen wünsche und es wäre dann zu klären, ob dieser Artikel 29 Absätze 2 und 4 noch irgend eine Bedeutung hat.

Der Präsident: Herr Ziegler hat den Streichungsantrag für beide Gesetze gestellt. Keine weiteren Bemerkungen. Wir haben den Antrag auf Streichung. Wer streichen will, möge das mit der Hand bezeugen.

Der Antrag Ziegler auf Streichung wird mit 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

III

Der Präsident: Römisch III sagt: "Dieser Bundesbeschluss ist allgemein verbindlich und nicht befristet, er unterliegt nicht dem Referendum". Hier müssen wir nun den Vorbehalt machen. Es ist allgemein klar, dass man für alle Gesetze, die wir im Rahmen EUROLEX ändern, den gleichen Referendumsartikel benutzt. Dieser Artikel liegt aber noch nicht endgültig vor. Das beschliesst der Ständerat. Daher machen wir hier den Vorbehalt und lassen das offen. Dieses Vorgehen trifft auf allgemeines Einverständnis.

Ziffer 3 Gleichzeitiges Inkrafttreten mit dem EWR-Abkommen

Unbestritten und genehmigt.

Zimmerli: Ich möchte nach den gefassten Beschlüssen zum Natur- und Heimatschutzgesetz, zum Fuss- und Wanderweggesetz und auch zum Fische-reigesetz, ein Votum zum Artikel 6 ankündigen. Ich möchte im Plenum sagen, dass Artikel 6 nicht anders verstanden werden kann als so, dass sämtliche Informationen, die wir nach völkerrechtlichen Verpflichtungen zu beschaffen und weiterzugeben haben, über die Umweltschutzfachstelle im Sinne von Artikel 6 weitergegeben werden, d.h., dass Artikel 6 sinngemäss durch die Erweiterung mit Artikel 6 a auch erfasst wird, damit diese Lücke zumindest durch eine entsprechende Interpretation durch den Gesetzgeber geschlossen wird.

Der Präsident: Ich bin einverstanden. Keine weiteren Wortbegehren für allfällige Rückkommensanträge. Keine Bemerkungen.

Gesamtabstimmung

Der Präsident: Wer will der Aenderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz, so wie beschlossen, zustimmen?

Einstimmige Genehmigung.

Der Präsident: Ich danke Ihnen für Ihre Mitarbeit und wünsche Ihnen einen schönen Abend. Auf Wiedersehen.

STAENDERAT

KOMMISSION FUER UMWELT, RAUMPLANUNG UND ENERGIE

92.057-4 Bundesgesetz über den Umweltschutz, Aenderung

Antrag Zimmerli

ARTIKEL 6A

.....

Absatz 2:

Das Gesuch wird abgelehnt,

- a. wenn die Informationen in einem hängigen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erhoben worden sind;
- b. soweit im Einzelfall das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

Absatz 3:

Ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse im Sinne von Absatz 2 wird anerkannt, wenn die Informationen

- a. die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden, die internationalen Beziehungen, die Landesverteidigung oder die öffentliche Sicherheit gefährden würden,
- b. mit dem Schutz der Persönlichkeit oder des geistigen Eigentums unvereinbar sind,
- c. zur Verletzung von Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen führen, oder wenn sie
- d. geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit von Umweltschädigungen im betroffenen Bereich zu erhöhen.

Absatz 4:

Das Gesuch kann ferner abgelehnt werden, wenn es

- a. interne Mitteilungen oder noch nicht fertiggestellte Schriftstücke angeht,
- b. nicht ausgewertete Angaben betrifft, deren Bekanntgabe zu falschen Schlüssen führen kann, oder wenn es
- c. offensichtlich rechtsmissbräuchlich oder zu allgemein formuliert ist.

Absatz 5

= Absatz 4 der bundesrätlichen Vorlage

CONSEIL DES ETATS

COMMISSION DE L'ENVIRONNEMENT, DE L'AMENAGEMENT DU TERRITOIRE ET DE L'ENERGIE

92.057-4 Loi fédérale sur la protection de l'environnement, modification

Proposition Zimmerli

Article 6a:

2e alinéa:

La demande est rejetée:

- a. lorsque les informations ont été recueillies dans le cadre d'une procédure judiciaire ou administrative encore en cours;
- b. dans la mesure où dans le cas particulier prévaut un intérêt à garder le secret.

3e alinéa:

Un intérêt à garder le secret au sens du 2e alinéa prévaut lorsque la divulgation des informations:

- a. risque de porter atteinte à la confidentialité des délibérations des autorités publiques, aux relations internationales, à la Défense nationale ou à la sécurité publique,
- b. est incompatible avec la sécurité des personnes ou la protection de la propriété intellectuelle,
- c. entraîne une violation du secret de fabrication ou d'affaires, ou qu'elle
- d. soit de nature à avoir plutôt pour effet de porter atteinte à l'environnement auquel elles se réfèrent.

4e alinéa:

La demande peut également être rejetée:

- a. lorsqu'elle porte sur des communications internes ou des documents non encore achevés,
- b. lorsqu'elle porte sur des données non encore exploitées et dont la divulgation serait susceptible d'induire en erreur, ou
- c. lorsqu'elle est manifestement abusive ou qu'elle est formulée de manière trop générale.

5e alinéa:

= 4e alinéa du projet du Conseil fédéral.

NATIONALRAT

KOMMISSION FUER UMWELT, RAUMPLANUNG UND ENERGIE

92.057-4 Bundesgesetz über den Umweltschutz, Aenderung

Antrag Schüle

vom 17. August 1992

Art. 6a Absatz 2 Buchstabe e

die Gefahr, dass die Bekanntgabe der Information die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung der Umwelt in dem betreffenden Bereich noch erhöhen würde.

Article 6a, 2e alinéa, lettre e

Le risque que la divulgation des données concernées ait plutôt pour effet de porter atteinte à l'environnement auquel elles se réfèrent.

STÄNDERAT

KOMMISSION FÜR UMWELT, RAUMPLANUNG UND ENERGIE

92.057 Bundesgesetz über den Umweltschutz. Änderung

Antrag Ziegler
vom 17. August 1992

Art. 30, Abs. 6

Streichen

STAENDERAT

KOMMISSION FUER UMWELT, RAUMPLANUNG UND ENERGIE

92.057-4 Bundesgesetz über den Umweltschutz, Aenderung

Antrag Frick

vom 17. August 1992

II Aenderung übrigen Rechts

1. NHG

Artikel 25a (neu) Information

...

- a. Bedeutung und Zustand von Natur und Landschaft;
- b. ...

CONSEIL DES ETATS

COMMISSION DE L'ENVIRONNEMENT, DE L'AMENAGEMENT DU TERRITOIRE ET DE L'ENERGIE

92.057-4 Loi fédérale sur la protection de l'environnement, modification

Proposition Frick

du 17 août 1992

II Modification d'autres lois

1. LPN

Article 25a (nouveau) Information

...

- a. sur l'importance et l'état de la nature et du paysage;
- b. ...



Fachdienst 3

Pressemitteilung

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) hat am 17. August 1992 unter dem Vorsitz von Ständerat Peter-Josef Schallberger (CVP/NW) in Bern getagt. Auf der Tagesordnung standen die zwei folgenden Eurolex-Geschäfte:

92.057-4 sn Bundesgesetz über den Umweltschutz. Änderung

Die Kommission traf gleich zu Beginn der Sitzung mit 8 zu 3 Stimmen einen Grundsatzentscheid, wonach sich die USG-Revision auf die EWR-bedingten Änderungen zu beschränken habe. Diese Vorentscheidung hatte zu Folge, dass im Eurolex-Verfahren nur die Regelung für die genetisch veränderten Organismen vorgenommen wird. Über die pathogenen Organismen wird erst in einer ordentlichen Gesetzesrevision legislariert.

Die Kommissionsminderheit beantragt sogar, das Kapitel 3 über die umweltgefährdenden Organismen (Art. 29a - 29f) in der Vorlage des Bundesrates ganz zu streichen.

Das Geschäft wird am 26. August 1992 im Ständerat behandelt.

92.057-3 ns Energierecht im EWR. Bundesbeschluss

Die Kommission führte zu diesem Geschäft nur eine Eintretensdebatte durch. Die Detailberatung wird nach der Verhandlung im Nationalrat (Sondersession August 1992) am 10. September 1992 stattfinden.

Vrtacic / Tel. 97 35



le 18 août 1992 VL/mg

Service spécialisé 3

Communiqué

La Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil des Etats (CEATE) a siégé à Berne le 17 août 1992 sous la présidence de Monsieur Peter-Josef Schallberger (PDC/NW). Les deux objets Eurolex suivants figuraient à son ordre du jour:

92.057-4 én Loi sur la protection de l'environnement.
Modification

Au début de la séance, la commission a pris une décision de principe. Par 8 voix contre 3 elle a décidé de restreindre les modifications de la loi fédérale sur la protection de l'environnement aux seules mesures exigées par l'EEE. C'est ainsi que la procédure Eurolex ne s'appliquera qu'à la réglementation concernant les organismes génétiquement modifiés. Les organismes pathogènes feront l'objet d'une future révision législative ordinaire.

Une minorité de la commission va jusqu'à proposer de biffer tout le chapitre 3 (art. 29a-29f) du projet du Conseil fédéral concernant les organismes dangereux pour l'environnement.

L'objet sera examiné le 26 août 1992 par le Conseil des Etats.

92.057-3 né Droit en matière d'énergie dans l'EEE.
Arrêté fédéral

La commission n'a entamé que le débat d'entrée en matière. La discussion par articles aura lieu après les délibérations au Conseil national (session spéciale août 1992), le 10 septembre 1992.

Vrtacic / tél. 97 35

Vertraulich

**KOMMISSION
FÜR UMWELT, RAUMPLANUNG UND ENERGIE
DES STÄNDERATES**

Protokoll der Sitzung vom 17. August 1992,
16.15 - 18.15 Uhr, in Bern

Tagesordnung: 92.057-3 **Bundesbeschluss
zum Energierecht
im Europäischen Wirtschaftsraum**

Teilnehmer: Präsident: Schallberger

Anwesende Mitglieder: Schüle, Bühler, Delalay, Frick, Iten Andreas,
Mornioli, Petitpierre, Plattner, Reymond, Ziegler, Zimmerli

Entschuldigte Mitglieder: Jagmetti

Verwaltung:

Eduard Kiener

Direktor

Bundesamt für Energiewirtschaft (BEW)

Werner Bühlmann

Chef Rechtsdienst BEW

Martin Renggli

Chef Dienst Energiepolitik BEW

Heinz Hertig

Bundesamt für Aussenwirtschaft

Sektionschef Internationale Industriefragen

Kommissionssekretär: Ludvik Vrtacic

Protokoll: Alexander Bruhin
Peter Koch

- 2 -

ENERGIERECHT IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

BUNDESBESCHLUSS ZUM ENERGIERECHT IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

Der PRÄSIDENT eröffnet die Sitzung und begrüsst die Anwesenden. Er teilt mit, dass sich Herr Bundesrat Ogi für diese Sitzung schriftlich entschuldigt hat. Der Sprechende stellt den Sitzungsablauf zur Diskussion.

Herr FRICK stellt den Antrag, die Detailberatung nach derjenigen der UREK des Nationalrates durchzuführen und auf die Sitzung vom 10./11. September 1992 zu verschieben.

Der PRÄSIDENT bezweifelt, ob die Kommission an jener Sitzung genug Zeit dazu hat.

Herr ZIMMERLI wendet ein, dass die UREK des Nationalrates am 21. August 1992 eine zweite Lesung durchführt. Auf diese Sitzung hin werden Zusatzinformationen eingeholt, die auch für diese Kommission von Interesse sein könnten. Aus diesen Gründen unterstützt der Sprechende den Antrag Frick.

Die Kommission beschliesst, die Detailberatung auf die Sitzung vom 10./11. September 1992 zu verschieben.

1. EINFÜHRUNG DURCH DIE VERWALTUNG

Herr Eduard KIENER gibt bekannt, dass Herr Bundesrat Ogi an einer Sitzung der Verkehrskommission des Ständerates teilnimmt. Sodann führt er folgendes aus:

1.1 Einleitung

Der Energie-Acquis, wie er im EWR enthalten ist, ist nur ein schmales Segment der Energiepolitik der EG. Erste Aktivitäten der EG im Energiebereich ergaben sich bereits mit der Gründung

der Montanunion (1951) und der Euratom (1957). Die Aktivitäten dieser beiden Organisationen sind in der Folge von der Kommission übernommen worden. Die Energiepolitik war aber in der Folge kein eigentliches Schwerpunktsthema bei den Kommissionsarbeiten.

Das Weissbuch "Vollendung des Binnenmarktes" von 1985 enthält bezüglich der Energie nur eine marginale Bemerkung über "Kernstoffe". Konkreter wird demgegenüber die Kommission im Arbeitsdokument "Der Binnenmarkt für Energie" vom 2. Mai 1988. Es skizziert einen wesentlichen Teil der EG-Energiepolitik.

Ein besser integrierter europäischer Energiemarkt soll nach Ansicht der Kommission die Kosten des Zugangs zur Energie senken, die Gewinnung, Transport und der Verteilung der Energie rationalisieren und die Versorgungssicherheit für alle Mitgliedstaaten erhöhen. Der individuelle Verbraucher, aber auch die Industrie sollen direkt davon profitieren.

Die Energiepolitik soll gemäss Aussage der Kommission auf einer Kombination von freiem Spiel der Marktkräfte und politischen Massnahmen beruhen; die Rolle der öffentlichen Hand soll erhalten bleiben, wobei aber Kompetenzverschiebungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Kommission hat in den letzten Jahren deutlich gemacht, dass die Energie eine Schlüsselfrage für die Vollendung des Binnenmarktes darstellt. Ohne eine effektive Miteinbeziehung des Energiesektors könne sich der Binnenmarkt der Gemeinschaft kaum zu voller Blüte entwickeln. Besonderes Gewicht kommt dabei den leitungsgebundenen Energien zu, vor allem der Elektrizität.

Neben dem Weissbuch und dem erwähnten Arbeitsdokument ist für die Energiepolitik ferner das "Grünbuch der EG-Kommission zur Entwicklung der europäischen Normung" von Wichtigkeit. Die Kommission zeigt dabei den grossen Normierungsbedarf auf, macht aber auch deutlich, dass die bisherige Miliztätigkeit im Normenwesen den heutigen und erst recht den künftigen Anforderungen in keiner Weise gerecht zu werden vermag. Diese Bemühungen der Kommission entsprechen auch den schweizerischen Anforderungen, da ein einziges europäisches Normenwerk, also nicht EG-Normen, angestrebt wird. Bedingung für uns ist allerdings, dass die Normen den Stand der Technik und nicht den kleinsten gemeinsamen Nenner darstellen. Die Schweiz hat auch künftig ein grosses Interesse an der harmonisierten, einem hohen Stand der Technik verpflichteten europäischen Normenarbeit.

Die Europäischen Gemeinschaften haben im Verlaufe der Zeit einige energiepolitische Aktivitäten entwickelt; eine umfassende Energiepolitik besteht aber noch nicht. Es ist auch nicht zu erwarten, dass in absehbarer Zeit die energiepolitischen Kompetenzen vollständig von den Staaten an die EG übergehen, da nicht nur die klimatischen und wirtschaftlichen, sondern auch die politischen Gegebenheiten dies nicht erlauben. Insbesondere verfügen die EG, trotz Euratom, über keinerlei kohärente Nuklearpolitik und wird dies auch künftig nicht.

1.2 Der Acquis communautaire im Bereich Energie

Im Rahmen des EWR-Abkommens sind im Bereich Energie neun Erlasse zu übernehmen, sieben Richtlinien und zwei Verordnungen. Daneben gibt es Richtlinien über Produkte, Kapitalverkehr und Produkthaftung mit Auswirkungen auf die Energiegesetzgebung. Ein Teil dieses Acquis kann mittels bestehendem schweizerischem Recht vollzogen werden; für die Uebernahme des Rests ist der vorliegende Bundesbeschluss vorgesehen. Er kann im Verlaufe der nächsten Jahre in das Energiegesetz übernommen werden.

Nur eine Richtlinie ist der rationellen Energieverwendung gewidmet, nämlich jene über die Wärmeerzeuger für Heizung und Warmwasser.

Die andern acht Energie-Acquis-Erlasse betreffen die Angebotsseite; insbesondere soll der Markt durch Transparenz über Investitionen und Preise sowie durch Transitvorschriften für Elektrizität und Gas gestärkt werden.

Die fünf Richtlinien über elektrische Geräte gehören nicht zum Bereich Energie, sondern zum Bereich technische Handelshemmnisse. Ihre Stossrichtung entspricht unseren Bemühungen zur Harmonisierung der Vorschriften und zur Liberalisierung des Gerätemarktes. Die Umsetzung der Richtlinien über elektrische Erzeugnisse in schweizerisches Recht erfolgt im Rahmen der Revision der Niederspannungserzeugnisverordnung.

Aufgrund der Richtlinie über den freien Kapitalverkehr müssen die Nationalitätsvorbehalte in der Rohrleitungs- und der Atomgesetzgebung soweit aufgegeben werden, dass nur noch Nicht-EWR-Staaten davon betroffen sind. Diese Gesetzesänderungen fallen energiepolitisch nicht ins Gewicht.

Schliesslich ist noch eine kleine Aenderung des Kernenergiehaftpflichtgesetzes erforderlich, um einen der Produkthaftpflichtrichtlinie entsprechenden Schadensbegriff zu übernehmen. Diese Aenderung ist solange akzeptabel, als keine Verschlechterung für allfällige Geschädigte eintritt.

1.3 Die mit dem vorliegenden Bundesbeschluss umzusetzenden EG-Erlasse

1.3.1 Verordnung vom 18. Mai 1972 über die Mitteilung der Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission jährlich Auskünfte über bedeutende Investitionsvorhaben auf dem Gebiete der Produktion, des Transports, der Lagerung und der Verteilung von Erdöl, Gas und elektrischer Energie mitzuteilen. Im Bereich der Kohlenwasserstoffe sind Vorhaben zu melden, die binnen 3 Jahren, auf dem Elektrizitätssektor jene, welche innert 5 Jahren in Angriff genommen werden sollen. Anzugeben sind auch Anlagen, die sich im Betrieb oder im Bau befinden oder deren Aüsserbetriebnahme binnen 3 Jahren vorgesehen ist.

Die in der Verordnung vorgegebenen Mindestkapazitäten der zu erfassenden Anlagen sind derart, dass die Projekte den zuständigen Bundesstellen ohnehin mindestens in den Grundzügen bekannt sind. Mit der Verordnung müssten sie uns in der formularmässig vorgeschriebenen Weise gemeldet werden; der Bund hätte die Angaben via EFTA der Kommission weiterzuleiten.

Die übermittelten Informationen sind vertraulich; allgemeine Auskünfte und Uebersichten, die keine Einzelangaben über Unternehmen enthalten, sollen aber möglich sein.

Fazit: Die Verordnung ist, abgesehen vom Erstaufwand, nicht sehr anspruchsvoll. Ihr Nutzen ist aber, soweit absehbar, beschränkt.

1.3.2 Richtlinie vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizität über grosse Netze

Die Richtlinie über den Transit von Elektrizitätslieferungen über grosse Netze schreibt vor, dass die am Verbund beteiligten Betreiber von Elektrizitätsnetzen grundsätzlich verpflichtet sind, den Transit von Stromlieferungen Dritter zu fairen Bedingungen zuzulassen. Sie müssen Gesuche für Transitverträge, die mehr als ein Jahr dauern, der Kommission melden und mit dem ausländischen Gesuchsteller verhandeln. Im weiteren müssen sie den Abschluss eines Transitvertrages oder nach 12 Monaten die Gründe, warum kein Vertrag zustandekam, der Kommission melden. Die Kommission setzt eine Schlichtungsstelle ein, die von allen Beteiligten angerufen werden kann. Die Kommission kann bei Nichtzustandekommen des Transitvertrages die im Gemeinschaftsrecht vorgesehen Verfahren einleiten.

Das vereinigte Europa besteht beim Strom seit langem auf dem Gebiete der Verbundländer zwischen den am Verbund beteiligten Unternehmungen und wird stetig ausgebaut. Die Stossrichtung der Richtlinie und jene der Union pour la Coordination de la Production et du Transport de l'Electricité (UCPTE) stimmen diesbezüglich überein. Das Austauschvolumen innerhalb der UCPTE, aber auch zu umliegenden Ländern, steigt laufend, und in den nächsten Jahren stehen mit dem Einbezug mitteleuropäischer Länder wesentliche Erweiterungen bevor.

Die EG schreiben in der Einleitung zu ihrer Richtlinie: "Die Verwirklichung des Binnenmarktes für Elektrizität wird zu einem dynamischen Prozess einer besseren Integration der nationalen Stromnetze führen ..."

Dazu ist eine Bemerkung nötig. Dieses Zitat erweckt den Eindruck, die Integration sei mehr oder weniger am Anfang und ohne Brüsseler Aktivitäten nicht zu bewerkstelligen. Dies ist nicht so. Der Verbund hat vor 40 Jahren begonnen. Er ist aber nicht an die EG-Grenze gebunden.

Es ist zu anerkennen, dass die Richtlinie mit der Stipulierung der Transitpflicht eine neue Qualität in den europäischen Verbund gebracht hat. Bisher konnten gemäss den UCPTE-Usancen zwei nichtbenachbarte, am Verbund beteiligte Unternehmungen nur dann Verträge abschliessen, wenn die Besitzer zwischenliegender Netze einverstanden waren. Transitländer konnten also einen Stromaustausch verhindern. In der Regel konnten aber, dies zeigt das Funktionieren des UCPTE-Verbunds, Lösungen gefunden werden.

Die Richtlinie enthält neben durchaus sinnvollen Regeln in Artikel 3 Absatz 3 ein unnötiges, die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden einschaltendes Verfahren. Der Stromverbund hat bisher ohne einen derartigen administrativen Umweg funktioniert. Zur Durchsetzung der Transitpflicht hätte die in Absatz 4 von Artikel 3 vorgesehene Schlichtungsstelle durchaus genügt. Von Interesse hingegen ist eine regelmässige Information über den Stromaustausch, wie er bereits heute innerhalb der UCPTE erfolgt.

Fazit: Die Grundidee der Richtlinie, nämlich die Transitpflicht, ist sinnvoll; ihr Zweck könnte allerdings mit weniger administrativem Aufwand erreicht werden. Die am Verbund beteiligten Elektrizitätswerke, auch die schweizerischen, wenden sich nicht dagegen.

1.3.3 Richtlinie des Rates vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über grosse Netze

Die Richtlinie über den Transit von Erdgas über grosse Netze hat im wesentlichen den gleichen Inhalt wie jene über den Stromtransit. Als einziger Unterschied ist anzumerken, dass jeder Antrag auf Transit gemeldet werden muss, nicht nur Anträge aufgrund von längerfristigen Liefervereinbarungen.

Die kritischen Bemerkungen zur Richtlinie über den Elektrizitätstransit gelten im Grundsatz auch für die Gastransit-Richtlinie. Die technischen Voraussetzungen sind allerdings beim Gas und beim Strom unterschiedlich.

Die europäische Gaswirtschaft hat weit über die EG-Grenzen hinaus bisher gut funktioniert und ein leistungsfähiges Gasnetz auch ohne die "Hilfe" aus Brüssel aufgebaut. Die schweizerische Gaswirtschaft ist, wenn sie Verträge mit Gasproduzenten abschliesst, zwangsläufig auf die Transitleitungen ausländischer Gesellschaften angewiesen. Es sind ihr dabei meines Erachtens stets faire Transitbedingungen zugestanden worden. Die ausländischen Partner tragen auch wesentlich zu unserer Versorgungssicherheit bei.

Unter den Begriff grosse Leitungen fallen in der Schweiz nur die Transitgasleitung und das Leitungsnetz der Swissgas. Da die schweizerische Gaswirtschaft ohnehin in die europäische Gaswirtschaft eingebunden ist und mit der italienischen, der französischen und den deutschen Gasgesellschaften zusammenarbeitet, hat aus heutiger Sicht die Gastransit-Richtlinie meines Erachtens keine faktische Bedeutung. Beispielsweise ist die wichtigste Leitung, die Transitgasleitung - ein Stück der grossen Verbindung von Holland nach Italien - ohnehin im Besitz der für Transporte in Frage kommenden Gasgesellschaften (SNAM, Swissgas, Ruhrgas).

Fazit: Die Richtlinie ist für die Schweiz voraussichtlich - mindestens für den heute absehbaren Zeitraum - von keiner wesentlichen praktischen Bedeutung.

1.3.4 Richtlinie vom 14. April 1975 über die Einschränkung des Einsatzes von Erdölzeugnissen in Kraftwerken

Bau und Umbau von ausschliesslich oder hauptsächlich mit Erdöl betriebenen Kraftwerken unterliegen einer Genehmigungspflicht durch die Mitgliedstaaten. Die Genehmigung darf nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen und muss der Kommission mitgeteilt werden.

Die in der Richtlinie formulierten Genehmigungsbedingungen machen deutlich, dass die Minderung der Erdölabhängigkeit im Vordergrund steht. Die Stossrichtung entspricht also dem Substitutionspostulat, das auch in der schweizerischen Energiepolitik gilt. Bei Erlass der Richtlinie stand nicht nur die Substitution durch Gas im Vordergrund, sondern auch jene durch Kohle, was heute aus Klimagründen nicht mehr erwünscht ist.

Fazit: Die Richtlinie entspricht auch der schweizerischen Energiepolitik; soweit Strom aus fossiler Energie in Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen erzeugt wird, ist dazu Erdgas zu verwenden.

1.3.5 Richtlinie vom 24. Juni 1988 über den freien Kapitalverkehr

Diese Richtlinie verlangt, dass bisherige Nationalitätsvorbehalte in der Atom- und der Rohrleitungsgesetzgebung gegenüber juristischen und natürlichen Personen aus dem EWR-Raum aufgehoben werden. Konkret bedeutet dies, dass künftig Bau und Betrieb von Kernanlagen und Rohrleitungen nicht mehr schweizerisch beherrschten Gesellschaften vorbehalten bleibt.

Bezüglich der Kernenergie ist nicht zu erwarten, dass angesichts des Moratoriums, der politischen Schwierigkeiten und des hohen Kostenniveaus Gesellschaften aus dem EWR-Raum in unserem Land eine Atomanlage erstellen wollen.

Es wäre hingegen nicht ganz ausgeschlossen, dass künftig ausländische Gesellschaften eine Transitleitung durch unser Land erstellen möchten. Dabei dürfte aber eine einvernehmliche Beteiligung der schweizerischen Gaswirtschaft die Regel sein, sofern weiterhin für die europäische Gasversorgung die Zusammenarbeit und nicht der Konkurrenzkampf im Vordergrund steht. Im übrigen haben wir ein Interesse daran, dass allfällige neue grosse Transportleitungen unser Land queren, sofern damit auch schweizerische Versorgungsbedürfnisse befriedigt werden können.

Neben den Regelungen im Atom- und im Rohrleitungsrecht sind noch folgende Fälle zu beachten; sie sind nicht im Bundesbeschluss enthalten:

- Auf kantonaler Ebene enthalten die Konzessionen für die Erforschung des Untergrundes nach Kohlenwasserstoffen Bestimmungen, wonach die Explorations- bzw. die Fördergesellschaften schweizerisch beherrscht sein müssen. Vermutlich müssten diese Konzessionen angepasst werden.
- Im Rahmen des Acquis nicht explizit angesprochen wurde die Bewilligungspflicht für die Ausfuhr von Strom, welche bezüglich der Wasserkraft auf Verfassungs-, bezüglich der Kernenergie auf Gesetzesstufe geregelt ist. Der Sinn der bereits 1908 in die Bundesverfassung aufgenommenen Bestimmung, wonach Energie aus Wasserkraft nur mit Bewilligung des Bundes ins Ausland abgegeben werden dürfe, war der Schutz vor "dem Ausverkauf der Wasserkraft". Es bestanden Bedenken, dass die Wasserkraftkonzessionen an ausländische Gesellschaften verliehen werden könnten (was in Einzelfällen geschehen ist). Heute ist dieser Schutz nicht mehr notwendig. Grundsätzlich kann auf die Bewilligungspflicht verzichtet werden, da im Falle von Knappheit Massnahmen aufgrund des Landesversorgungsgesetzes möglich sind. Die Bewilligungspflicht fällt gegenüber den EWR-Staaten mit dem EWR-Vertrag dahin, da sie mit dessen Artikel 12 nicht vereinbar ist. Damit sind im Rahmen unserer Zusammenarbeit im europäischen Strom-Verbund nurmehr Exportbewilligungen erforderlich für die Staaten des früheren Jugoslawien. Da unabhängig vom EWR die Stromausfuhr-Bewilligungen heute ohnehin materiell nicht mehr erforderlich sind, sollten die entsprechenden Bestimmungen des Wasserrechts und des Atomgesetzes bei Gelegenheit ganz aufgehoben werden.

Fazit: Die Streichung der Nationalitätsvorbehalte im Rohrleitungs- und im Atomgesetz ist energiepolitisch unwesentlich.

1.4 Bemerkungen zur Umsetzung dieser Erlasse

Wir haben uns bei der Formulierung des Bundesbeschlusses bemüht, nur das absolut Notwendige zu regeln und im übrigen auf die Bestimmungen der Verordnung (die ohne Spielraum umzusetzen ist) und der Richtlinien verwiesen. Wer mit den Verordnungen und Richtlinien der EG zu arbeiten hat, muss sich ohnehin auf die einschlägigen Texte stützen.

Wir haben versucht, den Aufwand für den Vollzug des Energie-Acquis zu schätzen. Dies ist sehr schwierig, weil keine einschlägigen Erfahrungen vorliegen, doch dürfte sich der unmittelbare Vollzugsaufwand in Grenzen halten. Zu erwarten ist hingegen ein zusätzlicher Aufwand für die Kontakte mit den EG- und EWR-Gremien. Die internationale Zusammenarbeit wurde in den letzten Jahren stark intensiviert, nicht nur im Bereich der EG, sondern auch innerhalb der bestehenden internationalen Organisationen und ebenso in neuen Zusammenarbeits-Gremien (Osteuropahilfe, Energiecharta, Alpenschutzkonvention usw.). Es ist angesichts der Aktivitäten der EG in den Bereichen Binnenmarkt, Energiesparen, erneuerbare Energien, Klimastrategie usw. abzusehen, dass zusätzliche Kontakte zu Brüssel und damit auch zusätzlicher Aufwand erforderlich sind.

Die Auswirkungen des heutigen Acquis auf die schweizerische Energiewirtschaft sind nicht von grosser Bedeutung. Auswirkungen sind dagegen zu erwarten aus dem sogenannten Pipeline-Acquis, der einige gewichtige Änderungen auch für die Energiewirtschaft bringen dürfte.

1.5 Bemerkungen zu den nicht im Bundesbeschluss enthaltenen Teilen des Energie-Acquis

Die übrigen EG-Erlasse des Energie-Acquis können aufgrund bestehenden Rechts im Rahmen der bisherigen Aufgabenteilung vollzogen werden. Die der Markttransparenz dienenden Informationen können im Rahmen der üblichen Erhebungen des Bundesamtes für Statistik und der Oberzolldirektion ermittelt werden. Die Rechtsgrundlagen dafür sind vorhanden. Die beiden übrigen Richtlinien, jene über die Ersatzstoffkomponenten im Benzin und über Wärmeerzeuger zur Raumheizung und Warmwasserbereitung wurden im Rahmen der Luftreinhalteverordnung und der Energienutzungsverordnung in das schweizerische Recht übernommen.

Für die Wärmeerzeuger haben die EG am 21. Mai 1992 eine neue Richtlinie über die Wirkungsgrade von Warmwasserheizkesseln erlassen. Sie ergänzt die im Acquis enthaltene Richtlinie und wird in naher Zukunft in den Acquis aufgenommen werden. Von Bedeutung sind die Ueberlegungen, welche die EG-Kommission in dieser neuen Richtlinie anstellt. Sie macht darauf aufmerksam, dass die bestehende Richtlinie aus dem Jahre 1978 dazu geführt hat, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Wirkungsgradniveaus festgelegt wurden. Dies widerspricht den Intentionen der Kommission: "Hohe Wirkungsgradanforderungen für Warmwasserheizkessel haben zur Folge, dass die Spanne der technischen Daten der am Markt angebotenen Ausrüstungen sich verengt; jedoch wird die Serienfertigung erleichtert und werden Skaleneinsparungen gefördert. Fehlt eine Vorschrift, die Anforderungen auf ausreichend hohem Niveau verbindlich macht, so besteht die Gefahr, dass die Vollendung des Binnenmarktes eine spürbare Leistungsminderung bei Heizanlagen nach sich zieht, weil Heizkessel mit schwachem Wirkungsgrad am Markt vordringen können." Die Äusserungen zeigen erneut die Bedeutung, welche die EG-Kommission der rationellen Energieverwendung beimisst. Wesentlich ist dabei, was unter ausreichend hohem Niveau der Anforderungen verstanden wird, denn die Mitgliedstaaten dürfen Geräte und Heizkessel nicht verbieten, welche den Mindestanforderungen der Richtlinie

entsprechen. Der Vergleich zeigt nun aber, dass die gültigen schweizerischen Anforderungen in der Luftreinhalteverordnung deutlich schärfer sind als jene der EG. Bei der Uebernahme dieser Richtlinie in den Acquis muss deshalb für diesen Bereich eine Ausnahme verlangt werden.

1.6 Die weiteren Elemente der EG-Energiepolitik

Die Energiepolitik der europäischen Gemeinschaften besteht nicht allein aus den im Acquis erwähnten Massnahmen. Es laufen bereits bedeutende andere Aktivitäten, und weitere sind in Vorbereitung. Es würde zu weit gehen, hier eine umfassende Darstellung zu bringen. Es seien deshalb nur einige wesentliche Elemente erwähnt:

- das Programm THERMIE (Technologie EuRopéenne pour la Maîtrise de l'Énergie). Dieses mit 700 Mio Ecu für die Jahre 1990-94 dotierte Programm dient der Förderung der Energietechnologien.
- das Programm SAVE (Specific Action for Vigorous Energy efficiency) im Umfang von 35 Mio Ecu soll die Grundlagen für eine Energiesparpolitik erarbeiten. Es sollen daraus eine Reihe von Richtlinien fliessen.
- die verschiedenen Energieforschungsprogramme (Fusion, Stilllegung nuklearer Anlagen, Entsorgung radioaktiver Abfälle, Modellierung, rationelle Energieverwendung, fossile Energien und erneuerbare Energien etc.) werden mit dem EWR für die EFTA-Länder voll zugänglich, nicht nur wie bisher projektweise.
- eine Energiesteuer, welche zur einen Hälfte auf dem Energieinhalt, zur andern auf dem CO₂-Ausstoss bemessen werden soll, ist in der EG bisher umstritten, ihre Einführung ist aber für uns insofern von grosser Bedeutung, als eine schweizerische CO₂-Abgabe wohl wenig Chancen hat, solange nicht mindestens in den EG-Staaten entsprechende Belastungen eingeführt werden.

Zum Teil sind diese EG-Aktivitäten für den Acquis wesentlich, zum Teil nicht. Massgeblich für den gegenwärtigen Acquis ist das relevante EG-Recht, das vor dem 1. August 1991 im Amtsblatt der EG veröffentlicht worden ist. In der Zwischenzeit oder künftig erlassene EG-Rechtsakte können in den EWR übernommen werden. Dieses Recht wird als "Pipeline-Acquis" bezeichnet.

Im Energiebereich sind Richtlinien für elektrische Ausrüstungen, über die rationelle Energieverwendung, insbesondere bezüglich der Wärmeerzeuger und in Gebäuden, über die Anschreibepflicht für elektrische Geräte sowie über die Pflicht, der Kommission wichtige Investitionen im Energiebereich zu melden, in der Pipeline. Eine Richtlinie ist in Vorbereitung für die Konzessionen, die Suche und Förderung von Kohlenwasserstoffen. Die Kommission beschäftigt sich auch mit den Transportleitungen für Elektrizität und Gas, deren Entwicklung sie für die Versorgungssicherheit und das Funktionieren des Binnenmarktes als wesentlich betrachtet.

Sehr umstritten ist der Vorschlag der Kommission für mehr Markt bei der Elektrizität und beim Gas. Die Kommission betrachtet offensichtlich den sogenannten Third Party Access (TPA) als ein zentrales Element des Binnenmarktes bei den leitungsgebundenen Energien. Bei diesem System können Verbraucher oder regionale Verteilgesellschaften direkt mit den Produzenten

handeln, wobei die Besitzer zwischenliegender Hochspannungs- oder Gasleitungen diese gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung stellen müssen. Die Kommission sieht vor, dass ab 1993 die Exklusivrechte für die Produktion und den Bau von Leitungen abgeschafft werden und für Grossbezügler der TPA eingeführt wird. Zu diesem Zweck wird, damit die Durchleitungskosten korrekt ermittelt werden können, das sogenannte "Unbundling" verlangt; dabei geht es um die Entflechtung der drei Aktivitäten Erzeugung, Transport und Verteilung in den vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen. Ab 1996 will die Kommission einen Einheitsmarkt für Elektrizität und Gas; konkret bedeutet dies, dass dann theoretisch alle Konsumenten diese Energien direkt beim Produzenten beziehen können.

Der TPA ist sehr umstritten; nicht nur die europäische Elektrizitäts- und Gaswirtschaft wenden sich scharf dagegen, sondern auch die meisten Staaten. In der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft wird der TPA mehrheitlich, in der Gaswirtschaft generell verworfen. Die industriellen Grossbezügler sind demgegenüber naheliegenderweise dafür. Der TPA hat bisher im EG-Energieministerrat keine Chancen gehabt; der zuständige Energiekommissär lässt aber nicht locker.

Der TPA ermöglicht zwar gegenüber dem heutigen Zustand mehr Markt, die negativen Auswirkungen dieser "Rosinen-Picker"-Politik überwiegen aber meines Erachtens. Der TPA ist mit technischen und wirtschaftlichen Problemen verbunden, bevorzugt die Grosskunden zulasten der kleineren und mittleren Unternehmen sowie der Haushalte, welche mit höheren Stromkosten rechnen müssen. Zudem sind die Bedenken der Energiewirtschaft, wonach die Versorgungssicherheit sinken könnte, nicht unberechtigt. Man muss sich dabei auch im klaren sein, dass ein TPA nicht einfach einer Deregulierung gleichzusetzen wäre, da zwangsläufig Marktregeln erlassen und Ueberwachungsorgane eingesetzt werden müssen. Dies gilt für alle Arten erzwungenen Markts bei leitungsgebundenen Energien, auch wenn diese weiter gehen als der TPA, wie etwa die horizontale Aufspaltung der Elektrizitätswirtschaft in drei Ebenen mit unabhängigen Produzenten, Hochspannungsnetz und regionalen Verteilungsgesellschaften nach britischem Vorbild. Der TPA und auch die horizontale Aufspaltung verunmöglichen zudem die integrale Optimierung von Anbieter- und Nachfragerseite mit dem sogenannten "Least Cost Planning". Sie wären zudem mit politisch schwierig durchzusetzenden Strukturänderungen in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft verbunden. Es ist aber sehr wohl möglich, dass uns diese Strukturänderungen von Europa aufgezwungen werden, als EWR-, EG- oder Nichtmitglied.

Besonders gilt dies für die Elektrizitätswirtschaft, welche in unserem Land viel zu stark aufgespalten ist. Es ist undenkbar, dass etwa 1200 grössere und kleinere Elektrizitätsunternehmen in einem Land mit weniger als 7 Mio Einwohnern wirtschaftlich optimal arbeiten könnte.

1.7 Schlussbemerkungen

Die Bedeutung des Acquis im Bereich Energie ist wohl weniger in den einzelnen Verordnungen und Richtlinien zu sehen, als vielmehr im Interesse an einer fortschrittlichen, europäisch harmonisierten Energiepolitik und einer gesicherten Energieversorgung.

Insbesondere sind die rationelle Energieverwendung und die erneuerbaren Energien zu fördern. Die Anstrengungen der EG kommen allerdings im gegenwärtigen Acquis noch kaum zum Zug. Es ist aber sehr wohl möglich, dass die EG im günstigen Fall mit dem Programm SAVE zum Motor

für die rationelle Energieverwendung werden. Das Risiko, dass wir mindestens während den nächsten Jahren in unseren Energiesparbemühungen durch den EWR behindert werden, ist nicht auszuschliessen, aber auch nicht von vorneherein anzunehmen. Gesicherte Aussagen sind hier nicht möglich.

Verbesserungen sind zu erwarten im Bereich des Energiemarktes, indem die Transparenz und der Abbau von Markthindernissen zu begrüssen sind.

Bezüglich der Frage: "EWR - ja oder nein ?" ist der bestehende Acquis im Bereich Energie wohl am ehesten als neutral bis leicht positiv zu bezeichnen. Er enthält weder wesentliche Elemente für noch gegen den Beitritt zum EWR. Gewichtiger werden die mit dem Pipeline-Acquis sich abzeichnenden Erweiterungen der EG-Politik, die (abgesehen von eventuellen Turbulenzen bezüglich der Struktur unserer Elektrizitäts- und Gaswirtschaft) überwiegend positiv einzuschätzen sind.

Hier ist noch ein Wort zur Stellung der Schweiz im Energie-Europa angebracht.

Es wäre vermessen zu behaupten, die Schweiz sei im Mosaik der europäischen Energiepolitik und -versorgung ein zentraler Stein. Wir haben aber, obwohl wir zu etwa 85 % auslandabhängig sind, in den letzten Jahrzehnten beachtliche Beiträge zur europäischen Energieversorgung geliefert. Es gilt dies insbesondere für die Elektrizitätswirtschaft, wo unser Land nachwievor eine gewichtige Stellung im europäischen Verbund einnimmt. Bei den fossilen Energien sind die beiden grossen die Schweiz querenden Pipelines zu nennen, die Transitgas-Leitung und die Oleodotto del Reno.

Unser Land ist ein valabler Partner für die europäische Energiewirtschaft und -politik und bleibt dies auch, wenn wir zu den erforderlichen Anstrengungen bereit sind. Dies betrifft in erster Linie den Infrastrukturbereich, wo Politik und Oeffentlichkeit willens sein müssen, jene Anlagen zuzulassen, welche einerseits unserem Land und andererseits der europäischen Energiewirtschaft dienen. Hier ist etwa an Speicherkraftwerke, Hochspannungsleitungen und Pipelines zu denken. Ein Infrastruktur-Egoismus passt nicht in die Landschaft, wenn wir uns Europa vermehrt annähern wollen. Dies gilt unabhängig davon, ob wir dem EWR und der EG beitreten oder nicht. Energie-Europa kann ohne weiteres ohne die Schweiz auskommen, wir aber nicht ohne Europa.

Unsere Europa-Aktivitäten dürfen sich aber nicht auf den Infrastrukturbereich beschränken; wir müssen, wie im Energieartikel und im Energienutzungsbeschluss vorgezeichnet, unseren Beitrag für eine fortschrittliche, effiziente Energieversorgung und -nutzung leisten.

Ich bitte Sie, dem Antrag des Bundesrates zu folgen und dem Bundesbeschluss zum Energie-recht im EWR zuzustimmen.

2. EINTRETENSDEBATTE

Der PRÄSIDENT eröffnet die Eintretensdebatte.

Herr PLATTNER möchte im Zusammenhang mit der schweizerischen Energiepolitik wissen,

- wie die Verhandlungsergebnisse verglichen mit den vor den EWR - Verhandlungen gesteckten Zielen, insbesondere bezüglich des Programms Energie 2000, beurteilt werden.

Herr SCHÜLE macht auf die grosse Herausforderung aufmerksam, die der EWR auch im Bereich Energie mit sich bringt. Er begrüsst insbesondere, dass es auch im Bereich Energieversorgung mehr Wettbewerb geben wird. Der Sprechende erkundigt sich sodann darüber,

- wie autonom die schweizerische Energiepolitik in Zukunft gestaltet werden kann,
- wie die schweizerischen Absichten nach der Inkraftsetzung des Energiebeschlusses verwirklicht werden können, insbesondere bezüglich Zielwerte, freiwilliger Vereinbarungen und Zulassungsanforderungen,
- ob der EWR auf die Terminierung der Energiegesetzgebung einen Einfluss hat,
- wie europaverträglich die vorgeschlagenen flankierenden Massnahmen, d.h. die Energieverbrauchsstandards für Anlagen, Fahrzeuge und Geräte, sind. Ist es nicht so, dass bei den Gebäuden (Wärmedämmung) unter dem Stichwort Umweltschutz ein Ermessensspielraum besteht, währenddem bei Geräten und Motorfahrzeugen der freie Warenverkehr oberste Priorität hat?

Monsieur DELALAY voudrait savoir

- quelles seront les retombées de l'EEE dans le domaine de l'énergie et particulièrement pour la production d'électricité hydraulique,
- pourquoi la directive 90/377/CEE instaurant une procédure communautaire assurant la transparence des prix au consommateur final industriel de gaz et d'électricité ne toucherait pas également le consommateur individuel, simple particulier.

Herr Eduard KIENER antwortet wie folgt:

Die Schweiz ist bemüht, eine eigene Energiepolitik, d.h. den Energienutzungsbeschluss, das Energiegesetz und das Programm Energie 2000, zu verwirklichen. Aufgrund des unterschiedlichen Standes in den EG-Ländern ist aber eine strikte Verfolgung der eigenen Ziele kaum möglich. Jedoch gilt es, möglichst viel Konstruktives in die Verhandlungen einzubringen.

- Grundsätzlich sind für die Schweiz **Massnahmen** in nicht harmonisierten Bereichen, d.h. in denen keine Richtlinien oder Erlasse vorhanden sind, möglich. In solchen Bereichen ist der einzelne Staat frei, selbst Massnahmen zu treffen, sofern sie keine Diskriminierung zur Folge haben. Regelt die EG einen solchen Bereich, so stellt sich vor allem die Frage von Übergangsrecht und zeitlich limitierten oder unlimitierten Ausnahmen.
- Bezüglich **Verbrauchsstandards** hat man mit der Wirtschaft Kontakt aufgenommen. Im gegenseitigen Einvernehmen und gestützt auf Erfahrungen der EG sollen Zielwerte für elektrische Geräte festgelegt werden. Ziel ist es, dass in etwa zwei Jahren nur noch elektrische Geräte im Handel erhältlich sind, die diesen Zielwerten entsprechen.
- **Energie 2000** ist durch den EWR nicht in Frage gestellt. Energie 2000 ist ein schweizerisches Programm, das Aktivitäten auslösen soll und Elemente enthält, die sowohl für die Schweiz wesentlich als auch europabezogen sind. Als Beispiel sei die CO₂ - Abgabe genannt. Die Schweiz muss versuchen, die EG zu entsprechendem Handeln zu veranlassen, nicht zuletzt aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit. Die Ziele von Energie 2000 sind klar vorgegeben. Es besteht im Moment kein Anlass, an deren Erreichbarkeit wegen des EWR zu zweifeln. Dass der Weg jedoch beschwerlich sein wird, verdeutlichen die Zuwachsraten und Verbrauchsstatistiken im Energiesektor.
- Die Aufrechterhaltung der **Autonomie der schweizerischen Energiepolitik** ist nicht abhängig von der EWR-Mitgliedschaft. Hierzu gibt es mit der EG noch einige Punkte zu diskutieren. Als *positive Effekte* eines Beitritts zum EWR sind vor allem *mehr Markt* und *mehr Transparenz* zu nennen. Aber auch der Vorwärtstrend der EG in den Bereichen rationelle Energienutzung und erneuerbare Energien verdient Beachtung. Es gilt, unsere Erfahrung einfließen zu lassen, die gute Zusammenarbeit mit der EG auszubauen und eine europäisch-fortschrittliche Politik zu betreiben.
- Die Arbeiten zum **Energiegesetz** sind in einem ersten Entwurf soweit gediehen, dass mit der Vernehmlassung anfangs 1993 begonnen werden kann. Der Terminplan hängt jedoch davon ab, ob der EWR zustande kommt oder nicht.
- Spezielle Auswirkungen auf die **Hydroelektrizität** durch den EWR sind keine erkennbar. So sind keine Vorschriften oder Richtlinien vorhanden, die etwa Heimfallrechte tangieren. Die schweizerische Elektrizitätswirtschaft ist im europäischen Verbund eingegliedert. Die eigenen Marktchancen sollen gewahrt

- 14 -

werden. Sicherlich aber wird die starke Position der Schweiz als künftiger Nettoimporteur geschmälert.

- Bei der Preistransparenz für industrielle Verbraucher will die Kommission einen Überblick darüber gewinnen, ob Subventionen in den industriellen Sektor fließen.

Herr Martin RENGGLI beantwortet die Fragen zu den Auswirkungen des EWR auf das Programm Energie 2000 folgendermassen:

- Die schweizerischen Ziele werden beibehalten. Zu ihrer Erreichung ist aber ein vermehrtes Mass an *Flexibilität* bezüglich der Mittelwahl gefragt. Konsequenzen sind zu erwarten für die Anwendung des *Energienutzungsbeschlusses* und die Ausgestaltung des künftigen *Energiegesetzes*.
- Positive Auswirkungen sind zu erwarten in den Bereichen *Substitution, Vorsorge, Forschung und Entwicklung*.
- Probleme werden sich ergeben bei den produktbezogenen Sparmassnahmen. Die EG macht im Rahmen ihres Sparprogrammes die Unterscheidung zwischen *Massnahmen*, die *binnenmarktrelevant* und solchen, die *es nicht* sind. Als Beispiele für die erste Gruppe seien hier die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung, die in Klassen definierte Wärmedämmung und alles, was mit der Überprüfung von Heizkesseln und Fahrzeugen zu tun hat, genannt. Für diese nicht binnenmarktrelevanten Bereiche können die einzelnen Länder strengere Anforderungen aufstellen als dies eine EG-Richtlinie vorsehen würde. Bei den binnenmarktrelevanten Vorschriften ist der Spielraum nicht so gross, wenn die EG dazu Richtlinien erlässt. Die von der Schweiz verfolgte Politik zielt auf eine Ausschöpfung des Ermessensspielraums, welche eine Richtlinie zulässt. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Aushandlung von längeren Übergangsfristen für strengere Anforderungen. Für die Schweiz ist es wichtig, dass sie nicht nur Beobachter, sondern ein aktiver Teilnehmer ist, der auch Gehör findet.
- Bezüglich Verbrauchsstandards von Heizanlagen und Fahrzeugen versucht die EG-Kommission, für alle Länder *Mindestanforderungen* aufgrund eines gemeinsamen Nenners zu definieren. Mittels *Qualitätszeichen* soll zusätzlich versucht werden, eine Verbesserung des Wettbewerbes für energieeffiziente Produkte zu erreichen. Ein weiterer Ansatz sind freiwillige *Branchenvereinbarungen*, die weiter gehen als die Mindestanforderungen. Solche freiwilligen Vereinbarungen, wie wir sie auch als prioritäre Massnahmen bei Energie 2000 vorsehen, sind EG-kompatibel. Ein nationaler Alleingang mit Vorschriften ist bei den elektrischen Geräten und bei den Fahrzeugen problematisch. Im Falle einer EG-Regelung müssten wir möglicherweise mit Übergangsfristen oder Ausnahmen arbeiten. Für Mindestanforderungen bei den Fahrzeugen ist im übrigen in der EG eine grosse zeitliche Verzögerung zu erwarten, sodass eine schweizerische Zwischenlösung nicht von vorneherein ausgeschlossen werden muss.

Herr Heinz HERTIG ergänzt die Ausführungen zum Autonomiespielraum folgendermassen:

Im Bereich der Produktvorschriften sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Die EG erlässt harmonisierte Produktvorschriften. Diese haben auch für den EWR - Raum Geltung.

Harmonisiert wird insbesondere, wenn Fragen des Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes, des Schutzes der Konsumenten oder der Gewährleistung der Arbeitssicherheit im Vordergrund stehen. Dabei werden zur Angleichung des technischen Rechts nur noch die grundlegenden Anforderungen in sog. Harmonisierungsrichtlinien festgelegt.

Die genauere Umschreibung wird den europäischen Normenorganisationen übertragen. Erfüllt ein Produkt die Norm, so muss es in allen EG- oder EWR- Staaten zugelassen werden. Sobald also ein technischer Bereich harmonisiert ist, hat die Schweiz nur einen sehr geringen Spielraum, diese Vorschriften isoliert weiterzuentwickeln. Es ist darum wichtig, dass man zusammen mit anderen, fortschrittlichen Ländern dafür sorgt, dass der EG - Standard möglichst hoch angesetzt wird, um auch ein maximales Schutzniveau zu erreichen.

2. Die EG verzichtet auf harmonisierte Produktvorschriften, dies insbesondere bei Produkten mit geringer industrieller Bedeutung. In diesem Fall beschliesst sie, dass jedes Land seine nationalen Vorschriften erlassen kann.

Im Bereich der nicht harmonisierten Vorschriften ist die nationale Flexibilität wesentlich grösser. Artikel 13 des EWR - Vertrages listet die zulässigen Ausnahmen zur Beschränkung des freien Warenverkehrs auf. Die *nicht abschliessende* Auflistung der Ausnahmen schliesst u.a. den Gesundheitsschutz und andere wichtige, öffentliche Interessen ein. In diesen Bereichen besteht eine vom Kausalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip getragene Entwicklungsmöglichkeit nationaler Vorschriften. Aufgrund des EG - Rechts haben wir eine gute Flexibilität im Gebäude- und Gerätebereich. Im Fahrzeugbereich bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, eigene Vorschriften zu erlassen, doch hätte die Schweiz grösste Schwierigkeiten, weitergehende nationale Vorstellungen und Vorschriften allein durchzusetzen.

Herr ITEN bemerkt, dass aufgrund der vorhergehenden Ausführungen der Eindruck entstehe, ein Ja oder ein Nein zum EWR sei von untergeordneter Rolle, da sich so oder so keine gewichtigen Nachteile für die Schweiz ergeben. Er möchte wissen:

- welche Auswirkungen die EG - Normen bezüglich Heizkessel auf die schweizerischen Vorschriften und das Programm Energie 2000 haben,
- welche Vor- und Nachteile sich zum Beispiel für die Firma Landis & Gyr ergeben bei Nichtannahme des EWR - Vertrages im Hinblick auf den Produktionsstandort Schweiz.

Herr Eduard Kiener antwortet wie folgt:

Der Eindruck des Vorredners täuscht. Die Schweiz, insbesondere ihre Energiewirtschaft, ist ein Teil Europas. Ohne einen Beitritt zum EWR wird die Situation für die Schweiz sicher schwieriger. Es kann aber nicht gesagt werden, dass der Elektrizitätsbereich das entscheidende Element in der Frage " EWR - JA oder NEIN ? " ist.

Die Frage bezüglich der Firma Landis & Gyr ist eine industrie- und keine energiepolitische Frage. Aufgrund der mit oder ohne EWR zu erwartenden Entwicklung (mehr Markt in der Energieversorgung) kann Landis & Gyr auf vermehrte Betätigungsmöglichkeiten in der Mess- und Regeltechnik hoffen, bei Ablehnung des EWR wohl eher an Industriestandorten im EG-Raum.

Herr Heinz HERTIG fügt ergänzend bei:

Die alte, in den EWR - Vertrag übernommene Richtlinie betreffend Heizkessel sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen müssen, aber sie sind noch nicht harmonisiert. Die neue Richtlinie, die im Mai verabschiedet wurde, ist weniger streng als unsere Anforderungen in der Luftreinhalteverordnung.

Artikel 4 Absatz 2 dieser Richtlinie enthält indessen eine wichtige Flexibilisierungsklausel: "Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, damit nur Heizkessel in Betrieb genommen werden können, die den Anforderungen an den Wirkungsgrad nach Artikel 5 Absatz 1 und den Bedingungen für die Inbetriebnahme gerecht werden, die sie entsprechend den örtlichen klimatischen Gegebenheiten sowie den Energie- und Nutzungsmerkmalen der Gebäude festlegen."

Bis anfangs September 1992 muss die Schweiz ihre Position bezüglich der Übernahme der betreffenden Richtlinie festlegen. Im Vordergrund stehen zwei Möglichkeiten:

- Ausschöpfung von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (d.h. mittels Klimazonen, bspw. durch Festlegung einer Grenze bei mehr als 3500 Heizgradtagen);
- Evtl. Aushandeln von Übergangsfristen.

Im Bereich des vereinheitlichten Rechts ergeben sich für die Firma Landis & Gyr durchaus Vorteile. Hier genügt nämlich z.B. bei Geräten eine Zulassung für alle neunzehn Staaten. Ein Nichtbeitritt würde zusätzliche Prüfungen für die Zulassung in anderen Ländern erfordern. Im nicht harmonisierten Bereich sind die Vorteile noch grösser.

Herr Eduard KIENER betont nochmals die Wichtigkeit des EWR. Der EWR ist generell als positiv einzuschätzen.

- 17 -

Herr FRICK erkundigt sich nach demjenigen Artikel im EWR - Vertrag, der die Produktezulassung im nicht harmonisierten Bereich regelt.

Herr Heinz HERTIG antwortet wie folgt:

Es sind dies die Artikel 30 und 36 der Römer - Verträge, die unverändert in den EWR - Vertrag übernommen wurden, und zwar als Artikel 11 und 13. In konkreter Auslegung bedeutet dies für ein Produkt, das in einem Land die Vorschriften erfüllt, eine freie Zirkulation in allen anderen Ländern, dies unter Vorbehalt der nach Artikel 36 EWG-Vertrag bzw. Art. 13 EWR-Vertrag zulässigen Einschränkungen (Cassis de Dijon - Prinzip).

Herr Plattner bemerkt, dass die nationalrätliche Kommission mit 17 : 1 Stimmen ein Postulat angenommen hat, welches den Bundesrat beauftragt, in einer einseitigen Erklärung die Ziele von Energie 2000 bezüglich der Festlegung von Verbrauchsstandards bei einer möglichen Ratifikation des Abkommens bekanntzugeben. Wissen möchte er nun, wie sich der Bundesrat resp. die Verwaltung zu diesem Postulat stellt.

Herr Eduard KIENER erwidert, dass hierzu der Bundesrat noch nicht entschieden hat. Das Postulat soll in der Sondersession beantwortet werden.

Der PRÄSIDENT stellt fest, dass die Kommission keine Abklärungen für die Detailberatung wünscht.

Die Kommission beschliesst stillschweigend Zustimmung zum Eintreten.

Nächste Sitzung: 10./ 11. September 1992

Schluss der Sitzung: 18.10 Uhr



Fachdienst 3

Pressemitteilung

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) hat am 17. August 1992 unter dem Vorsitz von Ständerat Peter-Josef Schallberger (CVP/NW) in Bern getagt. Auf der Tagesordnung standen die zwei folgenden Eurolex-Geschäfte:

92.057-4 sn Bundesgesetz über den Umweltschutz. Änderung

Die Kommission traf gleich zu Beginn der Sitzung mit 8 zu 3 Stimmen einen Grundsatzentscheid, wonach sich die USG-Revision auf die EWR-bedingten Änderungen zu beschränken habe. Diese Vorentscheidung hatte zu Folge, dass im Eurolex-Verfahren nur die Regelung für die genetisch veränderten Organismen vorgenommen wird. Über die pathogenen Organismen wird erst in einer ordentlichen Gesetzesrevision legiferiert.

Die Kommissionsminderheit beantragt sogar, das Kapitel 3 über die umweltgefährdenden Organismen (Art. 29a - 29f) in der Vorlage des Bundesrates ganz zu streichen.

Das Geschäft wird am 26. August 1992 im Ständerat behandelt.

92.057-3 ns Energierrecht im EWR. Bundesbeschluss

Die Kommission führte zu diesem Geschäft nur eine Eintretensdebatte durch. Die Detailberatung wird nach der Verhandlung im Nationalrat (Sondersession August 1992) am 10. September 1992 stattfinden.

Vrtacic / Tel. 97 35



Service spécialisé 3

Communiqué

La Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil des Etats (CEATE) a siégé à Berne le 17 août 1992 sous la présidence de Monsieur Peter-Josef Schallberger (PDC/NW). Les deux objets Eurolex suivants figuraient à son ordre du jour:

**92.057-4 en Loi sur la protection de l'environnement.
Modification**

Au début de la séance, la commission a pris une décision de principe. Par 8 voix contre 3 elle a décidé de restreindre les modifications de la loi fédérale sur la protection de l'environnement aux seules mesures exigées par l'EEE. C'est ainsi que la procédure Eurolex ne s'appliquera qu'à la réglementation concernant les organismes génétiquement modifiés. Les organismes pathogènes feront l'objet d'une future révision législative ordinaire.

Une minorité de la commission va jusqu'à proposer de biffer tout le chapitre 3 (art. 29a-29f) du projet du Conseil fédéral concernant les organismes dangereux pour l'environnement.

L'objet sera examiné le 26 août 1992 par le Conseil des Etats.

**92.057-3 né Droit en matière d'énergie dans l'EEE.
Arrêté fédéral**

La commission n'a entamé que le débat d'entrée en matière. La discussion par articles aura lieu après les délibérations au Conseil national (session spéciale août 1992), le 10 septembre 1992.

Vrtacic / tél. 97 35